

# Breslauer



# Zeitung.

Die Expedition ist auf der Herrenstraße Nr. 20.

N<sup>o</sup> 145.

Freitag den 25 Juni

1847.

## An die geehrten Zeitungsleser.

Die Pränumeration auf die Breslauer Zeitung und die Schlesische Chronik für das nächste Vierteljahr (Juli, August, September) beliebe man so zeitig zu veranlassen, daß vor dem 1. Juli auch von auswärtig die Bestellungen durch die nächste Post-Behörde bei dem hiesigen königlichen Ober-Post-Amte eingegangen sind. Der Preis ist der bisherige, wie er am Schlusse der Zeitung angegeben. Die hiesigen Abonnenten wollen sich gefälligst an die Expedition, Herrenstraße Nr. 20, oder an eine der nachbenannten Commanditen wenden.

### Die Expedition der Breslauer Zeitung.

Albrechtsstraße Nr. 53, bei Herrn Schuhmann.  
Breitestraße Nr. 40, bei Herrn Steulmann.  
Bürgerwerder, Wassergasse Nr. 1, bei Herrn Kössner.  
Friedrich-Wilhelms-Straße Nr. 5, bei Hrn. Herrmann.  
Friedrich-Wilhelms-Straße Nr. 9, bei Hrn. Schwarzer.  
Gräbner Straße Nr. 1 a, bei Herrn Forchner.  
Junkerstraße Nr. 30, bei Herrn Schiff.  
Karlsplatz Nr. 3, bei Herrn Kraniger.  
Klosterstraße Nr. 1, bei Herrn Beer.  
Klosterstraße Nr. 18, bei Herrn Spring.

Matthiasstraße Nr. 17, bei Herrn Sympher.  
Neumarkt Nr. 12, bei Herrn Müller.  
Neumarkt Nr. 30, bei Herrn Tiede.  
Nikolaistraße Nr. 69, bei Herrn Geiser.  
Dhlauerstraße Nr. 38, bei Herrn Kolkhorn.  
Dhlauerstraße Nr. 80, bei Hrn. Lehmann u. Lange.  
Reuschestraße Nr. 1, bei Herrn Neumann.  
Reuschestraße Nr. 12, bei Herrn Eliason.  
Reuschestraße Nr. 37, bei Herrn Sonnenberg.  
Ring Nr. 6, bei Herren Josef Mar u. Komp.

Ring Nr. 30, im Anfrages- und Adress-Büreau.  
Rosenthalerstraße Nr. 4, bei Herrn Helm.  
Sandstraße Nr. 12, bei Herrn Hoppe.  
Schmiedebrücke Nr. 56, bei Herrn Leyfer.  
Schweidnitzerstraße Nr. 36, bei Herrn Stenzel.  
Neue Schweidnitzerstraße Nr. 4, bei Herrn Bönke.  
Neue Schweidnitzerstraße Nr. 6, bei Herrn Lorck.  
Stockgasse Nr. 13, bei Herrn Karnasch.  
Neue Taschenstraße Nr. 4, bei Herrn Rahm.  
Weidenstraße Nr. 25, bei Herrn Siemon.

## Schlesische Chronik.

Heute wird Nr. 56 des Beiblattes der Breslauer Zeitung aus Liegnitz. 3) Feuilleton.

Zeitung „Schlesische Chronik“ ausgegeben. Inhalt: (Communalbericht aus Dhlau. 2) Correspondenz aus Liegnitz. 3) Feuilleton.

### Inland.

Berlin, 24. Juni. Ihre königl. Hoheiten der Großherzog, so wie die verwittwete Frau Großherzogin und Ihre Hoheit die Herzogin Luise von Mecklenburg-Schwerin, sind nach Schwerin; und Se. Hoheit der Herzog von Braunschweig nach Dels abgereist.

Abgereist: Se. Excellenz der kaiserlich russische wirkliche geheime Rath, Graf Pahlen, nach Dresden.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: dem Premier-Lieutenant, Graf von Bismarck, des Garde-Dräger-Regiments, die Anlegung des ihm verliehenen königl. hannoverschen Guelphen-Ordens vierter Klasse; sowie dem Ober-Postsekretär Pundt in Stettin, des ihm verliehenen Ritterkreuzes vom kgl. schwedischen Wasa-Orden zu gestatten.

\*\*\* Berlin, 23. Juni. Die neueste Nummer des Ministerialblatts für die gesammte innere Verwaltung enthält unter Anderem nachstehende Verfügungen: 1) vom 7. April d. J., daß bei Abnahme der Bürger- oder Dienst-Eide der städtischen Beamten jüdischen Glaubens, die Schlussbeurtheilungsformel auf die Worte: So wahr mir Gott helfe, beschränkt werde; — 2) vom 18. April, daß die mittelbaren Staatsbeamten in Betreff der Verpflichtung zu Communallasten beizutragen, den unmittelbaren Staatsbeamten in jeder Beziehung gleich zu stellen sind; 3) vom 27. Februar, wegen Anbringung von Monometern an den Dampfkesseln der Dampfschiffe; 4) vom 6. April, daß die Verkäufe von Waaren, deren Färbung oder Bemalung giftartig und der Gesundheit schädlich ist, der Verantwortung und Strafe unterliegen, wobei auf die Verfertiger solcher Waaren nicht zurückgegangen werden kann; 5) vom 21. März, daß das Herausnehmen von Steinen aus der Ostsee, so wie aus dem frischen und kurischen Haff, auf eine Entfernung von 20 Ruthen von dem Ufer strafbar und bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 5 Rthl. untersagt ist; — 6) vom 10. Mai, womit ein Ministerialreglement vom 30. April wegen der zur Abwendung der Einschleppung der Pest und des gelben Fiebers durch den Schiffsverkehr zu treffenden Maßregeln veröffentlicht wird; 7) vom 13. April, daß jeder selbstständige preussische Untertan, welcher an einem bestimmten Orte seinen selbstständigen Wohnsitz nehmen zu wollen erklärt und ihn wirklich nimmt, zum selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes berechtigt ist; 8) vom 15. März, daß durch die Kabinetts-Ordner vom 16. Novbr. v. J. der Schankbetrieb und der Kleinhandel mit Getränken den Brauereien und Brennereien keineswegs untersagt ist. — Für die durch die Wassernoth unglücklichen Schlesier wird gegenwärtig hier gesammelt und der Ertrag hoffentlich nicht gering sein.

\*\*\* Berlin, 23. Juni. In der heutigen Generalversammlung der Aktionäre der niederschlesisch-märkischen Eisenbahn wurde über folgende Anträge beschloffen: 1) wurde der Antrag: daß man sich den Anordnungen des Staates fügen solle, mit 411 gegen 232 Stimmen verworfen. 2) Der Antrag: den Sommerfahrplan bis zum 15. Okt. beizubehalten, einen Winterplan ohne Nachzüge einzureichen und wenn dies nicht genehmigt wird, zu protestiren und den Rechtsweg einzugehen, wurde mit 396 gegen 240 Stimmen ebenfalls verworfen. 3) Der Antrag: vom 1. Juli ab mit Pferden zu fahren, wurde verworfen. Das Amendement: die Direktion soll vom 1. Juli nicht mehr Nachts fahren, sondern sich durch Exekution zwingen lassen, erst bei Sr. Majestät dem König Beschwerde führen, Entschädigung fordern und im Abschlagungsfall den Rechtsweg betreten, wurde ebenfalls verworfen. 4) Der Antrag: die Direktion wird verpflichtet, bei Sr. Majestät sofort Beschwerde zu führen und Entschädigung zu fordern, eventuell den Rechtsweg zu betreten und einstweilen den mit Androhung der Exekution vorgeschriebenen Fahrplan jedoch unter Protestation und Vorbehalt aller Rechte auszuführen, wurde mit 462 gegen 182 Stimmen angenommen. In Bezug auf die Beschaffung der nöthigen Fonds ward mit bedeutender Majorität beschloffen: für jetzt 2 Millionen 300,000 Rthl. in 5proc. Prioritäts-Obligationen mit 3 bis 5jähriger Ausschließung des Kündigungsrechts und möglichst spät eintretender Amortisation zu beschaffen, wegen Ausdehnung der von dem Staat nicht anerkannten Garantieansprüche zu klagen und die noch fehlenden 2 Mill. 200,000 Rthl. durch eine spätere Generalversammlung aufbringen zu lassen. Die Sitzung dauerte bis 9 1/2 Uhr und war sehr lebhaft; viele Schlesier wohnten derselben bei.

Königsberg, 20. Juni. Die Freigemeindlichen oder Freievang. wie sie sich nennen, haben gestern in corpore eine gerichtliche Erklärung über ihr Verhältniß zur evangelischen Kirche verlautbart. Dabei sollen sie — sechzig und einige — also nicht, wie frühere Berichte die Stärke des Vereins berechneten, ein Tausend und mehrere Hundert — wie uns zugekommen ist, bis auf einen oder zwei, nichts weniger als den Austritt aus der evangelischen Kirche, sondern erklärt haben, daß sie nur von der Konsistorial-Kirche frei sein wollten. Die Belehrung, daß es keine Konsistorial-Kirche gäbe, das Gesetz vielmehr nur eine katholische und eine evangelische Kirche in unserem Staate als bestehend anerkenne, und daß sie mithin, wenn sie aus dieser Kirche nicht austreten, sich die Mühe und Kosten der gerichtlichen Erklärung hätten sparen können, hatte keinen Erfolg. Sie blieben dabei, daß sie aus der Kirche nicht austreten, aber auch in derselben nicht

bleiben wollten, daß sie das Patent vom 30. März d. J. nicht für anwendbar auf die schon früher gebildete Gemeinde erachteten, nichtsdestoweniger in Folge dieses Patents sich zu der Erklärung veranlaßt fänden, kurz, es wiederholte sich die Summe aller bekanteten Widersprüche, die das Charakteristische dieses prinzipienlosen, und deshalb sich frei nennenden Vereins sind. Den Erfolg einer solchen Erklärung wird jeder Unbefangene leicht ermessen. (3. f. Pr.)

Köln, 21. Juni. Heute Vormittags begann vor dem hiesigen Zuchtpolizei-Gerichte in Anwesenheit einer zahlreichen Zuhörerschaft der bereits früher in diesem Blatte erwähnte Prozeß gegen acht unserer Mitbürger, welche der Theilnahme an den im August v. J. bei Gelegenheit der Martins-Kirmes hier Statt gehaltenen Unruhen beschuldigt sind. Das Gericht beschäftigte sich auch noch am Nachmittage mit Vernehmung der Zeugen. (Köln. Ztg.)

### Deutschland.

Frankfurt, 20. Juni. Ueber die wichtigen Arbeiten, mit welchen sich die Bundesversammlung in nächster Zeit beschäftigen wird, wenn es nicht schon geschehen, wurde und wird in den Zeitungen viel geredet. Wir können aufs Bestimmteste versichern, daß die hohe Stelle das Nothwendigste erkannt, nämlich zur Bekämpfung des Radikalismus gemeinsame und übereinstimmende Maßregeln zu ergreifen. Wenn man aber besorgen wollte, daß diese, so was man sagt, rein reaktionärer Natur sein werden, so irrt man. Es steht vielmehr zu hoffen, daß die Bundesversammlung ihre Maßregeln mit den Anforderungen der Zeit in Einklang zu bringen und in diesem Geiste besonders das Pressegesetz zu erlassen suchen werde. Was die Bedenken gegen die politischen Vereine, wir wollen einmal diese Bezeichnung gebrauchen, betrifft, so glaubt der Bund in Folge eifrigster und genauester Nachforschungen zu dem Resultate gekommen zu sein, daß die Turngemeinden die körperliche Ausbildung nicht selten nur zum Vorwand und einen politischen Zweck zum Ziele haben. Es haben deshalb schon sehr ernste Verhandlungen stattgefunden, und man scheint sich bei den einzelnen Verböten gegen Turngemeinden nicht beruhigen zu wollen. Vorerst ist es aber noch ungewiß, ob ein allgemeines Verbot erfolgen werde, was gewiß gern umgangen würde, falls sich ein anderes Auskunftsmitel darböte. — Wie in Mittheilungen aus Wien angedeutet wird, sollen es namentlich politische Rücksichten sein, welche den Fürsten-Staatskanzler bestimmen, in diesem Sommer nicht an den Rhein zu kommen, sondern einen Theil des Sommers auf seiner Herrschaft Königswarth in Böhmen zu verbringen. Wir bemerken, daß namentlich auch die Schweizer Wirren das Wiener Kabinett lebhaft beschäftigen. Man zweifelt kaum daran, daß die Tagung die Auflösung des Sonderbundes und Ausweisung der Jesuiten beschließen, ohne daß aber dem Beschlusse gegeben werde. Andererseits soll das französische

Kabinet in Rom immer noch seine Bemühungen fortsetzen, den Papst zu bestimmen, die Jesuiten freiwillig aus der Schweiz abziehen zu lassen. (Leipz. Z.)

**München, 15. Juni.** Während aus anderen Gegenden Deutschlands Nachrichten über die nothgedrungene Aufhebung von Turnvereinen einlaufen, gewinnt in Baiern das Turnwesen immer festeren Boden. In Augsburg ist so eben erst eine Turnschule festlich eröffnet worden und hier in München selbst war die Zahl der Turnschüler, namentlich jugendlichen Alters, noch nie so groß als jetzt. (Schw. M.)

**Stuttgart, 17. Juni.** In diesem Augenblicke befindet sich hier wie in anderen Städten des Landes eine aus der Feder unseres trefflichen Paul Pfleger geflossene Adresse an den preussischen Reichstag im Umlauf, welche die Sympathien der württembergischen Reformpartei mit der überraschend kräftigen Haltung jener Ständeversammlung an den Tag legt. (Hamb. Bl.)

**Darmstadt, 16. Juni.** Der Abgeordn. Schmitt-henner ist seinem früher in der Kammer gegebenen Versprechen, einen Antrag auf Herstellung der Pressfreiheit zu stellen, nachgekommen und hat diese Motion erhoben, die indessen, bei dem nahen Schlusse des Landtages, keine Wurzel mehr greifen kann. Sie lautet nach der eben im Druck erschienenen Beilage Nr. 345 zum 172. Protokoll der zweiten Kammer wörtlich, wie folgt: „Obgleich ich glaube, daß verehrliche Kammer bereits durch ihren Beschluß in dem Artikel 3, Absatz 2 des Gesetz-Entwurfs, die Einführung des Polizei-Strafgesetzes betreffend, ihre Ansichten über die bestehenden Censur-Gesetze ausgesprochen hat, so finde ich mich doch eben so durch Ueberzeugung, wie durch eine äußere Veranlassung bestimmt, folgende Motion einzubringen. Da nach einer unzweifelhaften Interpretation des Artikels 18 der deutschen Bundesakte die Regierungen erklärt haben, daß sie bei einer künftigen Pressegesetzgebung von dem Prinzip der Pressfreiheit, d. h. des Entfernhaltens von Präventiv-Maßregeln, ausgehen würden; da ferner die tägliche Erfahrung lehrt, daß das bestehende System der Censur richtigen politischen Anforderungen nicht entspricht, indem es zwar dienen kann, Wahrheiten zu unterdrücken, aber nicht zu verhindern vermag, daß ungestraft die absurdesten Unwahrheiten verbreitet, die ehrenhaftesten Männer mit Noth besudelt, überhaupt die Ansichten des Publikums irre geleitet werden: so stelle ich bei verehrlicher Kammer den Antrag, dieselbe wolle gegen die großherzogl. Staatsregierung den Wunsch aussprechen: Hochdieselbe möge, insofern dies, wie ich sonst vermuthete, noch nicht geschehen sein sollte, den großherzogl. Gesandten bei hohem Bundestage dahin instruiren, daß von seiner Seite auf eine Gesetzgebung hingewirkt werde, welche dem Prinzip der Pressfreiheit huldigt. Die nähere Begründung dieser meiner Motion behalte ich mir für die Diskussion vor.“ (F. Z.)

**Oesterreich.**

§ Von der galizischen Grenze, im Juni. Die Rolle, welche der Fürst Felix Lichnowsky beim preussischen Landtag in Berlin spielt, macht hier ungewöhnliches Aufsehen, weil man weiß, daß sie an hoher Stelle in Wien gleichfalls den Gegenstand vielfältiger Erörterung bildet. Bekanntlich ist die Familie der Lichnowsky durch Verschwägerung mit dem gräflichen Hause der Zichy mit dem Fürsten Metternich in ein direktes Verwandtschaftsverhältnis getreten, und der verstorbene Graf Lichnowsky war so gut in die Ideen des Staatskanzlers eingegangen, daß er den Posten eines Reichshistoriographen bekleidete, und die Geschichte des Hauses Habsburg schrieb. — Das aus Wienern gebildete Infanterie-Regiment Hoch- und Deutsch-Meister hat seit seiner Ankunft auf galizischem Boden furchtbar gelitten; schlechtes Quartier, mangelhafte Nahrung, ungewohntes Klima und die Strapazen des Dienstes haben die Reihen dieses braven Regiments sehr gelichtet. Gegen 200 Mann sind in Folge dieser verderblichen Einflüsse zum Theil, oder gänzlich erblindet und der Oberst Habermann selbst liegt schwer erkrankt darnieder. Viele sind jetzt zur Herstellung ihrer Gesundheit in ihre Heimat auf Urlaub entlassen worden und um die Truppen

aus den ungesunden Wohnungen zu befreien, ist man zum Bau geräumiger Kasernen in Tarnow geschritten, allein nur die Verlegung des Regiments nach Lemberg, wo der Dienst weniger anstrengend und aufreibend ist, vermochte dasselbe vor völliger Auflösung zu bewahren. — Die deutsche Ansiedelung in unserer Provinz soll sich vorderhand nur auf die Bukowina erstrecken, jenem 20. Kreis Galiziens, in dem die polnischen Ideen nicht den mindesten Halt und Boden haben, und der ein Theil des Fürstenthums Moldau ist. Auf den dortigen Gütern des Religionsfonds werden eine bedeutende Anzahl von katholischen Deutschen aus den Rheingegenden als Zinspächter aufgenommen werden, und man hat absichtlich die katholische Konfession als nothwendiges Erforderniß festgesetzt, weil es mißdeutet werden könnte, wenn der Religionsfonds, der bekanntlich in Oesterreich nur für die Erhaltung der katholischen Kirche bestimmt ist, da sich die andern Kulte selbst erhalten müssen, sein Einkommen von protestantischem Fleiß zöge. — Ob der Erzherzog Albrecht Statthalter von Galizien wird, ist zur Stunde noch ungewiß, dagegen ist es ganz bestimmt, daß der Kaiser und die Kaiserin nach Krakau kommen werden, um sich dort krönen zu lassen. Man sagt, daß die Krönung im Herbst l. J. stattfinden solle, und zwar mit Entfaltung kaiserlicher Pracht, woran denn Viele die Hoffnung einer politischen Annäherung knüpfen, und jedenfalls würde der Krönungstag in Krakau durch einen außergewöhnlichen Gnadenakt verherrlicht werden, über dessen Ausdehnung allein noch Zweifel herrschen können. — In der Gegend von Neusandec sind Feuersbrünste eine tägliche Erscheinung, und das Fieber rafft Schaaren von Landleuten hinweg. — Die neue Verwaltung beginnt sich zu organisiren; doch hört man in der Beamtenwelt vielfache Klagen über das Koteriewesen, das Graf Stadion ins Land bringt. Statt nämlich sich mit Beamten zu umgeben, die die Provinz und deren Verhältnisse seit Jahren kennen zu lernen Gelegenheit hatten, zieht der neue Gouverneur es vor, sich Günstlinge aus Triest nachkommen zu lassen.

§§ Pesth, 20. Juni. Gestern ist hier ein großes Fruchtmagazin mit 3000 Megen Getreide in Flammen aufgegangen. Eine nahe daran stehende Reibhölzelsfabrik konnte nur durch Niederreißung des Daches geschützt werden. — Heute ist hier das von Ludwig Szale kunstvoll gearbeitete Nationalgedenblatt für den verstorbenen Erzherzog Palatin im städtischen Redoutensaal feierlich ausgestellt worden. Nach 10 Tagen wird es an seinen Bestimmungsort, das National-Museum, gebracht werden. — Nach einem Briefe des Dr. Sugar aus Paris, sollen an der k. pariser Bibliothek von nun an auch magyarische Bücher angeschafft werden. Zu diesem Ende hat einer von den Bibliothekaren bei Dr. Sugar Unterricht in der magyarischen Sprache genommen, um die gehörige Auswahl selbst besorgen zu können. Dies schmeichelt nun den Magyaren nicht wenig. Auch soll John Bowring, welcher schon mehrere ungarische Volkslieder ins englische übersetzt hat, an einer englischen Uebersetzung der Gedichte Vörösmarty's und Petöfi's arbeiten. Beide sind die vorzüglichsten magyarischen Dichter. — Die k. Freistadt Szathmar hat für die Dauer der Theuerung die Juden von ihrem Getreidemarkt gänzlich ausgeschlossen. Das Eszangader Comitath, welches die Getreideausfuhr verboten, hat ein k. Statthalterei-Intimat, das dieses Verbot als wieder gesetzlich annullirt, ebenfalls bei Seite gelegt. — Das deutsche Interimstheater soll denn doch am 1. Juli l. J. eröffnet werden. Mad. Birchpfeiffer hat ein Eröffnungstück an die Theater-Direktion unentgeltlich überlassen.

**Frankeich.**

\* Paris, 20. Juni. Auf der heutigen Sonntagsbörse bei Dorton stieg die Rente. Die 3 pCt. schlossen mit 77 1/2, doch wurden im Ganzen nur wenige Geschäfte gemacht. Der Anstoß zu der Bewegung kam aus London. Das Journ. des Deb. sagte gestern, die Enthüllung des Herrn v. Girardin hätte sich auf nichts, wieder nichts, und abermals nichts reducirt; darauf ertheilt heute die Presse Antwort, in der aber nur das bereits Bekannte wiederholt wird. Herr E. v. Girardin ist furchterlich erbittert gegen Herrn Guizot, weil er seinen Vater nach seiner Meinung gekränkt hat. Gestern war übrigens wegen des Girardin'schen Prozesses Minister-rath. Der Gen. Narvaez ist noch nicht bei der Königin Christine von Spanien erschienen, wie man sagt, weil es ihm geradezu von Madrid aus verboten worden ist. Die spanische Regierung hat angeblich den Wunsch der französischen wegen Einrichtung eines franz. Consulats in Mahon auf den Balearen nicht erfüllt. Der Herzog v. Montpensier hat Befehl gegeben, in Madrid für ihn den Grund und Boden zu einem Palast anzukaufen und den Bau selbst bald möglichst zu beginnen. — Aus Madrid meldet man vom 15., daß in dem Pa-

lastpersonal große Veränderungen vorgenommen wurden. Man sprach von einem neuen Ministerwechsel. Die Madrider Zeitungen vom 15. enthalten die portugiesische Annestie. In Barcelona sind am 11ten zwei Montemolinisten erschossen worden. Die Nachricht, daß der span. Gen. Bareros umgebracht worden sei, ist ungegründet.

**Spanien.**

Madrid, 15. Juni. In Iqualada hat in diesen Tagen eine erschütternde Scene stattgefunden. Am 3. d. hatte die Expeditions-Ko ohne drei carlistische Insurgenten gefangen genommen. Einer war José Monner, genannt Granja, der sogleich erschossen ward; die beiden andern waren junge Bursche von 16 und 18 Jahren aus der Umgegend von Iqualada. Der Kommandant der Kolonne meldete diesen Fang dem General Pavia nach Barcelona, und da er wieder auf die Streife fort mußte, ließ er die beiden Gefangenen dem Kommandanten Manuel Catalan mit dem Befehl, sie am 6. erschießen zu lassen, wenn keine andere Verfügung von Barcelona einträte. Das traurige Loos dieser beiden jungen Leute ging der ganzen Bevölkerung lebhaft zu Herzen; man erfuhr, daß ihre Mütter sich 6 Stunden vor ihrer Gefangennehmung bei dem Alcalde ihres Dorfes gemeldet und die Unterwerfung ihrer Söhne angeboten hatten. Die Municipalität, alle angesehenen Einwohner, die ganze Stadt nahm sich der Sache an und schickte eine Bittschrift an den General Pavia nach Barcelona. So brach der Hinrichtungstag, der 6. d., heran, und um 1 Uhr Morgens war noch keine Antwort da. Der Kommandant Catalan versprach, die Exekution so lange, als es mit seiner Pflicht vereinbar sei, hinauszuschieben. Die jungen Leute waren seit dem Abend vorher in der Armensünder-Kapelle und wurden zum Tode vorbereitet. Als um 4 Uhr Morgens noch keine Antwort da war, schickte man einen Courier auf der Straße nach Barcelona ab, das 12 span. Meilen von Iqualada entfernt ist. Um 7 Uhr rief die Trommel die Truppen unter das Gewehr; die ganze Bevölkerung strömte vor die Stadt, um die Rückkehr des Couriers abzuwarten. Endlich um 10 Uhr Vormittags, als der Kommandant nach langem Zögern den Befehl gegeben hatte, die Gefangenen zur Exekution abzuholen, kam der Courier mit Schweiß und Staub bedeckt daher gejagt. Alles Volk folgte ihm, Niemand wußte, was er brachte. Auf dem Marktplatz übergab er dem Kommandanten die Depesche; eine furchtbare Todtenstille der Angst herrschte, als dieser sie erbrach und las. Als er aber dann ausrief: „Auf Befehl Sr. Exc. des Herrn Generalkapitains, — die Exekution findet nicht statt, die Gefangenen sind frei!“ da brach ein tausendstimmiger Jubelruf los, das Volk küßte das Pferd, die Hände, die Stiefeln des Kommandanten, man eilte zur Kapelle, holte die jungen Leute, stopfte ihnen alle Taschen voll Geld und trug sie im Triumphe zu ihren Müttern, die vor Angst und Schrecken mehr todt als lebendig waren. (L. Stg.)

**Griechenland.**

Nach vor uns liegenden Berichten aus Athen vom 6. Juni that der griechische Premierminister, dem österreichischen Vermittlungsvorschlage gemäß, den nächsten Schritt, der die völlige Wiederausgleichung mit der Pforte anbahnen soll. Die Rücksicht, nicht durch vorzeitige Veröffentlichung störend in die Verhandlungen einzugreifen, deren baldige friedliche und ehrenvolle Beendigung so wünschenswerth ist, hält uns ab vorerst weiteres über deren neueste Gestaltung mitzutheilen. (A. Z.)

**Osmanisches Reich.**

Berichte aus Durazzo vom 27. Mai zeigen an, daß die Einwohner der Städte Durazzo, Tiranna, Gassan und Balona, dann der Weichbilde derselben, in Folge der Ungerechtigkeiten und Brandschätzungen, welche die Commandanten, Zollbeamten und andere öffentliche Bedienstete, gegen die ausdrückliche Weisung der Pforte, daselbst ausüben, theilweise aufgestanden sind. Die Stadt Durazzo hat, so wie Tiranna und andre Punkte, eine Deputation an das General-Gouvernement nach Bitoglia abgesendet. An mehreren andern Orten sind ohne daß es zu weiteren Unordnungen gekommen wäre

die Befehlshaber abgesetzt worden, und man hofft, daß doch irgend eine Abhilfe getroffen werden würde.

(Wiener Z.)

Lokales und Provinzielles.

Breslau, 24. Juni. Wir können heut den Lesern die hocherfreuliche Nachricht mit Bestimmtheit mittheilen, daß Se. Majestät der König schon künftigen Sonnabend in den Abendstunden hier eintreffen wird.

Breslau, 24. Juni. Zur Information für die gestern in Berlin abgehaltene außerordentliche General-Versammlung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, deren Resultat wir mit großer Spannung erwarten, hat die Direktion eine Vorlage ausgegeben, bestehend aus den zwischen dem Herrn Finanzminister und ihr in Verfolg der Beschlüsse der letzten General-Versammlung gewechselten Schriftstücken. Wir ersuchen daraus, daß das Direktorium die Gerechtfame der Gesellschaft gegenüber dem Unwillen und den schweren Androhungen des Ministerii entschlossen, kräftig und geistvoll vertheidigt hat. Die Eingabe vom 14. Mai mit dem Antrage: „der Gesellschaft für die im öffentlichen Interesse angeordneten Nachfahrten die Erstattung des den Ertrag derselben übersteigenden Theils der Kosten zuzusichern, die zweite Eingabe vom 22. Mai, worin die Approbation und Bevorwortung der von der General-Versammlung beschlossenen Kapitalk-Negotiation nachgesucht ist, endlich das Exposé vom 18. Juni auf die deshalb ergangene ungünstige Bescheidung sind sämmtlich vortrefflich ausgearbeitet und schlagen, ohne die dem Ministerio schuldirge Ehrerbietigkeit zu verlezen, jedes einzelne der entgegengesetzten Argumente. Der Hr. Minister bezeichnet den Beschluß, v. 1. Juli ab die Nachzüge event. mit Pferden zu betreiben, als eine „in hohem Grade befremdende, fruchtlose und in aller Rücksicht unangemessene Demonstration;“ er erklärt, die Einstellung des Lokomotiven-Betriebes nicht gestattet zu wollen, und macht, vorbehaltlich der Anwendung geeigneter Zwangsmaßregeln, die Mitglieder der Direktion persönlich für allen Schaden und alle Nachtheile verantwortlich, welche aus der Nichtbefolgung des vom Staate statutenmäßig vorgeschriebenen Fahrplanes entstehen würden. Von diesen Verwarnungen und Vorwürfen, läßt sich nach der bald folgenden, befriedigenden Auforderung absehen, „daß die Gesellschaft den Weg Rechtsens, das gesammte und allein angemessene Mittel, die Streitfrage zum Austrage zu bringen, betreten möge, im Falle sie ernstlich der Ansicht sei, daß der Staat sie wegen der angeordneten Nachfahrten zu entschädigen habe.“ Wir zweifeln nicht, daß die gestrige General-Versammlung dieses in der That allein angemessene Mittel zu einer Verständigung bereitwillig angenommen hat, und fürchten nicht, die Geduld unserer Leser zu ermüden, wenn wir, von den neu gefaßten Beschlüssen unterrichtet, nochmals auf die Sache zurückkommen, in der die rechtliche Stellung unserer Eisenbahn-Gesellschaften zur Verwaltungs-Behörde einer Festsetzung und Regulirung entgegengeht. L. S.

Theater.)

Ich bin in meinen Berichten über das Devrient'sche Gastspiel etwas im Rückstande geblieben, weil theilweise Wiederholungen stattgefunden haben, und andererseits Partien vorgekommen sind, welche eine genügende Besprechung in dem Resumé finden werden, das ich über die Gesamtleistungen des Herrn Devrient zu geben gedenke. — Heute dagegen haben wir's noch mit einer Vorstellung zu thun, die allein besprochen zu werden verdient, die Vorstellung des Hamlet, mit welcher Partie Herr Devrient zugleich auch seinen Abschied von uns genommen.

Schon Tieck sagte: „dem Talente wird es kaum möglich sein, in diesem vieldeutigen Charakter, der fast alle Seiten der Menschheit entfaltet, der die verschiedensten Empfindungen in so mannigfaltigen Situationen ausspricht, ganz zu verfehlen.“ — Fassen wir jedoch diese verschiedenen Empfindungen Hamlets zusammen, so ergeben sich drei Hauptmomente, welche die Totalität des Charakters ausmachen, und die der Darsteller hervorzuheben und mit einander zu vermittelnd hat, wenn er uns einen vollständigen Hamlet zur Anschauung bringen will. Zunächst die sittliche Ent-rüstung Hamlets über die schnelle Heirath seiner Mutter, welches Moment gleichsam das Fundament des Charakters ausmacht. Ich will nur an den großen Monolog im ersten Akte erinnern, „D schmöge doch dies allzu feste Fleisch“ u. s. w., in welchem Hamlets tief sittliches Gefühl in ewig großen Worten sich offenbart. Dieser erste Monolog ist von der größten

Wichtigkeit, denn er muß unser ganzes, volles Interesse für Hamlet gewinnen, und uns schon im Voraus mit dem Mangel an Thatkraft zu versöhnen suchen, der sich später an Hamlet herausstellt. Der Darsteller muß hier so recht aus der tiefsten Tiefe seines Herzens schöpfen, und es ist nicht in Abrede zu stellen, daß Herr Devrient im Vortrage dieses Monologs Accente angeschlagen, die uns die Seele mit unwiderstehlicher Gewalt ergriffen haben. Die beiden ersten Verse „D schmöge doch u. s. w.“ hätten wir nur etwas stürmischer gewünscht. — Der Schluß-Monolog giebt aber auch schon den Uebergang zu dem zweiten Moment des Charakters, welches kein anderer ist als die Bitterkeit Hamlets gegen sich selbst, den Tod seines Vaters nicht rächen zu können, und der daraus fließende Humor der Tollheit. Wenn Hamlet sagt: „Es ist nicht, und es wird auch nimmer gut. Doch brich, mein Herz! denn schweigen muß mein Mund.“ so begeifen wir wohl, daß er nicht der Mann der That ist, und es knüpft sich daran auch das dritte Moment, welches gleichzeitig den Angelpunkt der ganzen Tragödie bildet, das Unterliegen Hamlets unter der Last seiner Aufgabe. Ueber dies Letztere drückt sich schon Göthe, wenn ich nicht irre, mit folgenden Worten aus: „Hamlet ist eine Taubenseele, auf welche die Last eines Riesen gewälzt wird“ und hiermit ist eigentlich auch die ganze Aufgabe für den Darsteller ausgesprochen. Es muß uns jener verzehrende Kampf in der Brust eines Menschen gezeigt werden, an den der Ruf des Geistes zum Handeln ergangen ist, der das vollste Bewußtsein über dieses Geistes Ruf in sich trägt, aber die Brücke vom Gedanken zur That nicht schlagen kann. „Es ist nicht anders“, ruft Hamlet selbst, „ich hege Taubenmuth, mir fehlt's an Galle, die bitter macht den Druck!“ Wenn es gewiß nur wenige Darsteller giebt, die den Hamlet nach allen eben erwähnten Seiten hin ausprägen, und der Eine dies, der Andere jenes Moment mehr hervorheben wird, so können wir Herrn Devrient gewiß Jenen anreihen, die uns den Hamlet als ein Totalbild vorführen. Uebergänge und Nuancen, die dieser Charakter in so reicher Fülle bietet, wurden von dem Darsteller mit der größten Gefühlfeinheit wiedergegeben, und wenn ich etwas Besonderes hervorheben soll, so wären es zuerst die Monologe, die sämmtlich mit hinreißender Wahrheit vorgetragen wurden, sodann die Scene mit Ophelia im dritten Akte, wo sich die Töne der Melancholie, der Verzweiflung, des Schmerzes und der Innigkeit zu einem rührenden und erschütternden Bilde vereinigen. — Ich kann mich auf Einzelheiten hier weiter nicht einlassen, und will nur noch hinzufügen, daß die Vorstellung auch im Ganzen ziemlich abgerundet und ohne Störung vor sich gegangen ist. Besonders haben wir Herrn Wohlbrück (Polonius) und Herrn Henning (Geist) rühmlichst zu erwähnen. Die meisten Darsteller übertrieben den Polonius, und machen ihn possenhast, während er vom Dichter als ein „Halbschelm“ gezeichnet ist, der, wie Göthe sagt, treuherrliche Schalkheit und erlogene Wahrheit, da, wo sie hingehören, recht ziellich aufzustellen weiß. Wir haben diese Auffassung in der Darstellung des Herrn Wohlbrück wiedergefunden. — Fräulein Bernhard (Ophelia) hat uns namentlich in der Wahnsinnscene befriedigt. Sie ist da nicht, wie es gewöhnlich zu geschehen pflegt, gespenstisch erschienen, sondern leicht und zart, und so muß es auch sein. — Daß die Schlussszene mit Fortiebras ausfällt, wird man durchaus nicht gutheißen können; doch kann ich die Räumtes wegen meine Ansicht hierüber heute nicht weiter motiviren, da so Etwas von einem Prinzip aus besprochen werden muß.

Das Haus war bis auf den letzten Platz gefüllt, und das Orchester selbst geräumt. Herr Devrient wurde mit den reichsten Beifallsbezeugungen beehrt; am Schlusse der Vorstellung dankte er mit einfachen, aber herzlichen Worten für die ihm bewiesene Theilnahme, bittend, ihm dieselbe auch für die Zukunft zu bewahren, 1.

Breslau, 24. Juni. Der Wasserstand der Oder ist am hiesigen Ober-Pegel 20 Fuß 6 Zoll, am Unter-Pegel 11 Fuß 5 Zoll; mithin ist das Wasser seit gestern nur am Unter-Pegel um 3 Zoll gefallen.

Oppeln, 23. Juni. Der Wasserstand der Oder war am 23. Juni früh 6 Uhr am hiesigen Oberpegel 13 Fuß 7 Zoll, am Unterpegel 12 Fuß 10 Zoll; Mittags 12 Uhr am Oberpegel 13 Fuß 7 Zoll, am Unterpegel 12 Fuß 9 Zoll; Nachmittags 2 Uhr am Oberpegel 13 Fuß 6 Zoll, am Unterpegel 12 Fuß 8 Zoll; Nachmittags 4 Uhr am Oberpegel 13 Fuß 5 Zoll, am Unterpegel 12 Fuß 7 Zoll. (Am 22. Juni trat das Wasser abermals über die Ufer.)

Brieg, 24. Juni. Der Wasserstand der Oder war am 24. Juni früh 8 Uhr am hiesigen Oberpegel 19 Fuß 8 Zoll, am Unterpegel 15 Fuß 3 Zoll.

Hirschberg, 23. Juni. Die Grundbesitzer der Herrschaft Hohlstein, Löwenberger Kreises, glaubten sich mit Recht über einen von Jahr zu Jahr mehr und mehr zunehmenden Wildstand beschweren zu müssen und wendeten sich, da dies bisher ohne Erfolg geschehen war, an ihren neuen Grundherrn, den durchlauchtesten regierenden Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen mit der unterthänigen Bitte: jenem Uebelstande einigermaßen Grenzen zu setzen. — Der fürstliche Bescheid

des hohen Herrn ist jüngst eingegangen, gewährt mehr, als vertrauensvoll erwartet wurde und lautet dahin: „daß Se. Durchlaucht genehmigt haben, daß Böcke und gelte Nicken sofort geschossen, die Hälfte des Erlöses an die Armen vertheilt und die Reviere im nächsten Herbst unter allen Umständen gehörig abgejagt werden sollen.“ Mit dem Abschließen ist bereits der Anfang gemacht worden. — Ein Hohenzollern'sches Wort, — eine Hohenzollern'sche That!

(Bote a. d. Rieseng.)

Table with columns: Schiffer oder Steuermann, Ladung, von, nach. Lists various shipping companies and routes between Breslau, Hamburg, Stettin, Frankfurt, etc.

Der Wasserstand am Pegel der großen Oberbrücke ist heute 15 Fuß 2 Zoll. Windrichtung: West.

Mannigfaltiges.

Wien, 20. Juni. 8 Meilen von hier, in dem Flecken Neunkirchen, wo große Fabriketablissemens bestehen, sind Feuersbrünste an der Tagesordnung und erst neulich ist der dem Kloster gehörige Kornspeicher ein Raub der Flammen geworden. Gedrückte Nahrungs-verhältnisse scheinen die Veranlassung dieser Brände zu sein, und die Behörden sind einer Nordbrennerbande auf der Spur, die sich an den Eigentümern großer Getreidevorräthe zu rächen suchen. — Von dem armenischen Journal, das im Verlag der hiesigen Mechitaristen-Congregation erscheint und unter dem Titel „Europa“ die im Orient lebenden Armenier mit der literarisch-politischen Geistesbewegung im Occident bekennt zu machen sucht, ist die erste Nummer bereits ans Licht getreten und verspricht diese Aufgabe in verständiger Weise zu lösen. — Gestern brach um 1 Uhr Nachts in dem im Prater zwischen Waldpartien stehenden Gasthause zum Eisvogel Feuer aus und da die Hüfe sehr lange warten ließ, so wurde das zwar nur aus Holz, aber sehr elegant gebaute Haus gänzlich ein Raub der Flammen und schon hatte die Hüfe die in der Nähe befindlichen Holzbude von Schreiers Menagerie ergriffen, aus der in der Eile alle zahmen Thiere hinweggebracht worden waren. Die Fortschaffung der reißenden Thiere, die von der Blut gemartert, furchtbar zu toben anfangen, war nicht mehr möglich, und so erhielt das die Brandstätte absperrende Militär den Befehl scharf zu laden, um auf einen Wink in die bezeichneten Käfige zu feuern und die wüthenden Bestien zu tödlen. Es kam jedoch nicht zu diesem Aeußersten, da man des Feuers noch zur guten Stunde Herr wurde und der größte Theil des Menageriegebäudes unversehrt blieb.

(Basel.) Seit dem 15. Juni fährt man nun in einem Tage von hier nach Frankfurt a. M. Morgens 6 Uhr 15 Minuten ist der Abgang von Basel und Abends 8 Uhr 54 Minuten langt man in Frankfurt an.

[Einnahme eines Liverpooler Handelshauses.] Eine der ersten Getreidehandlungen von Liverpool hat während des Monat Mai, wie ein dortiges Blatt mittheilt, eine Einnahme von 1,100,000 Pfd. Sterl. zu buchen gehabt. Den Monat Mai zum Maßstabe genommen, würden sich die Geschäfte jenes Hauses auf 13 Millionen Pfd. Sterl. (c. 86 Mill. Thlr. Preuß. Cour.) für das Jahr belaufen. Veranschlagte man seinen reinen Gewinnst auch nur auf 1/2 pCt., so würde er doch eine runde Summe von 60,000 Pfd. Sterl. für ein einziges Jahr betragen.

(Der Stuttgarter Beobachter.) Das Räthsel, welches der Stuttgarter Beobachter dem Publikum durch ein einfaches weißes Blatt aufgegeben ist jetzt gelöst. Das Blatt hatte allerdings einen Inhalt und zwar einen thatsachenreichen Inhalt — es waren 28 Belege

\*) Wegen Mangels an Raum mußte dieser Artikel gestern zurückgestellt werden.





Meine Buchdruckerei befindet sich jetzt Grosse Groschengasse Nr. 4, 5. C. F. A. Günther.

Neuen holländ. S. M. Mai-Käse und Emmenthaler Schweizer-Käse

empfang in vorzüglich schöner Qualität und empfiehlt: Carl Straka, Albrechtsstraße 39, der königlichen Bank gegenüber.

Man komme und überzeuge sich! S. Cohn aus Berlin,

empfehlte zum bevorstehenden Jahrmarkt sein modernes, wohlfortirtes Polka- und Palm-Westen-Lager von carrirtes Sommer- und Winterstoffen in der größten Auswahl und verspricht gute Waare und äußerst billige Preise.

Rechtes Klettenwurzel-Öel à Flacon von 2 1/2 Sgr. an, so wie alle anderen feinsten französischen und englischen Parfümerien zu den möglichst billigsten Preisen empfiehlt Eduard Nickel, Albrechtsstraße Nr. 11.

Stearin-Kerzen zur Illumination

sind vorrätzig in allen Sorten zu den bekannten billigsten Partie-Preisen bei Eduard Nickel, Albrechtsstr. Nr. 11.

In Nr. 64, Reuschestr., ist ein par terre gelegenes Gewölbe sofort, über die Marktzeit zu vermieten.

Reuschestr. Nr. 50 ist ein schönes Gewölbe nebst Kofee und Stube zu vermieten.

Sehr billig ist eine Wohnung mit auch ohne Möbel, auch schöne Sommer-Wohnung zu finden.

Nähe am Ringe, Kupferschmiedestr. Nr. 42, ist die erste Etage von Michaelis ab zu vermieten.

Näheres am Buttermarkte Nr. 6, in der Gold- und Silber-Handlung.

Reuschestr. Nr. 63, nahe am Blücherplage ist ein schönes, großes Zimmer ohne Möbel, mit verglastem Entree, sofort billig zu vermieten.

Hôtel garni in Breslau, Albrechtsstraße Nr. 33, 1. Etage, bei König, sind elegant möblierte Zimmer bei prompter Bedienung auf beliebige Zeit zu vermieten.

Angewandte Fremde.

Den 23. Juni. Hotel zum weißen Adler: Landesalt. Demuth a. Dittersdorf, Sekret. Wseickla u. Geistlicher Jarzycki a. Warschau. Justizrath Berner aus Slogau.

a. Krakau. Lieut. v. Schmiedberg a. Schwonowiz. Gutsbes. Metner a. Laskowiz, Dittler a. Dambitsch. Ingen. Stomann a. Ullersdorf. Hauptm. Bar. v. Seel a. Mertschke.

Breslauer Cours-Bericht vom 24. Juni 1847. Fonds- und Geld-Cours. Table with columns for various financial instruments like bonds and currencies.

Eisenbahn-Actien. Table listing various railway stocks and their prices.

Breslauer Wechsel-Course vom 24. Juni 1847. Table showing exchange rates for various locations like Amsterdam, London, and Paris.

Berliner Eisenbahn-Actien-Cours-Bericht vom 23. Juni 1847. Table listing Berlin railway stocks.

Breslauer Getreide-Preise vom 24. Juni 1847. Table showing grain prices for different types of wheat and rye.

Universitäts-Sternwarte. Table with columns for Barometer, Thermometer, Wind, and Gewölkt, showing weather data for June 23 and 24.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Kurie der drei Stände am 18ten Juni. (Schluß.)

Referent Sperling (liest vor): „In den Fällen, in welchen eine Aufsicht über eine Kommunal-Verwaltung der Guts herrschaft zusteht, solche dem Guts herrn jüdischer Religion zu entziehen, ist kein Grund vorhanden.“

Wahl des Pfarrers anbetrifft, wenn eine solche während der Besesszeit des Juden stattfinden sollte, so wünschten 11 Mitglieder gegen 2, daß solche da, wo sie dem Patron zusteht, der Kirchengemeinde überlassen werde.

liche angestellt würden, die keine Christen sind, so giebt es doch in neuerer Zeit so viele Konflikte in dieser Beziehung, daß man wünschen muß, es möchte anders sein. Es führt wahrhaftig zu nichts Gutem, wenn evangelische Geistliche mit Hilfe von Gensd'armen in ihre Aemter eingesetzt werden müssen.

haben worden, namentlich in Beziehung auf die katholische Kirche. Zur Erledigung derselben sind im Laufe der Debatte einige Amendements gestellt worden; ich muß aber der Meinung sein, daß sie zu wenig vorbereitet sind, um hier aus dem Stegreife einen Beschluß darüber zu fassen, und ich halte mich nicht für befugt, einen anderen Vorschlag zur Abstimmung zu bringen, als denjenigen, welchen die Abtheilung gemacht hat. Die Frage wird also die sein, ob der Antrag, welchen die Majorität der Abtheilung mit 11 gegen 2 Stimmen gestellt hat, angenommen werden soll? — Diejenigen Mitglieder, welche die Frage bejahen, belieben aufzustehen.

(Dies geschieht, die Ordner übernehmen die Zählung, und das Ergebnis der Abstimmung ist, daß die Frage mit 238 Stimmen gegen 146 Stimmen bejaht wird.)

Ein weiterer Antrag ist in der Abtheilung dahin gemacht worden, daß den Juden die Aufsicht über das Kirchenvermögen zustehen soll, er aber in der Minorität geblieben und hat auch hier noch keine Unterstützung gefunden. Bevor ich ihn zur Abstimmung bringen kann, frage ich, ob er unterstützt wird. — (Wird nicht unterstützt.)

Referent: Der Abschnitt zwei veranlaßt eine Erinnerung.

Marschall: Findet sich hier dagegen etwas zu erinnern? — (Nein!) So ist er angenommen.

Referent (liest vor):

§ 37. Die für den Gewerbebetrieb im Umherziehen in Betreff der inländischen Juden bestehenden Beschränkungen werden aufgehoben. — Auch der Betrieb der in den §§ 51, 52, 54 und 55 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 genannten Gewerbe wird den Juden fortan freigegeben; jedoch finden auch hier die Vorschriften des § 35 Anwendung, wenn mit dem Gewerbebetriebe ein Staats- oder Kommunalamt verbunden ist.

§ 37 des Gutachtens. Der Schlusssatz, „jedoch finden auch hier die Vorschriften des § 35 Anwendung u. s. w.“, verrieth eine zu ängstliche Besorgnis, daß die Juden als Gewerbetreibende zu einem Amte gelangen könnten, mit welchem obrigkeitliche Autorität verbunden ist, und scheint deshalb müßig zu sein, weil, wenn ein Jude, er sei Gewerbetreibender oder nicht, zu einem Amte gelangt, er an und für sich schon den in Beziehung auf Letzteres bestehenden Bestimmungen unterliegen würde. — Wenn es wirklich Absicht der Regierung ist, den Juden fortan alle Gewerbe ohne Ausnahme zu gestatten, wofür man sich um so mehr aussprechen muß, als dies ohne Zweifel ein sehr wirksames Mittel sein wird, dieselben dem Staate nützlicher zu machen, sie von dem verurtheilten Schacherhandel abzu ziehen; so muß auch in der Fassung des Gesetzes Alles vermieden werden, was jene Absicht nur im Leisesten wieder verdächtigen könnte, und fühlt sich die Abtheilung zu dem einstimmigen Wunsche veranlaßt, daß der in Rede stehende Paragraph folgende Fassung erhalte: „In Betreff des Gewerbebetriebes unterliegen die Juden keinen andern Beschränkungen als die Christen.“

Marschall: Verlangt Jemand das Wort darüber? — (Nein!) — Da es nicht geschieht, frage ich, ob der Antrag der Abtheilung angenommen werden soll? — Die für die Annahme sind, bitte ich aufzustehen. — (Wird von der Majorität der Versammlung angenommen.)

Referent (liest vor):

§ 38. Die Juden sind zur Führung fest bestimmter und erblicher Familien-Namen verpflichtet. Sie haben sich bei Führung ihrer Handlungsbücher entweder der deutschen oder der sonstigen, unter der Bevölkerung ihres Wohnortes üblichen Landessprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge zu bedienen. Handlungsbücher, in welchen gegen diese Vorschrift verstoßen ist, haben für den Juden keine Beweiskraft. Bei Abfassung von Verträgen und rechtlichen Willens-Erklärungen, wie bei allen vorkommenden schriftlichen Verhandlungen, ist ihnen nur der Gebrauch der deutschen oder einer anderen lebenden Sprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge gestattet. Im Uebertretungs-falle trifft sie eine fiskalische Geldstrafe von 50 Rthln. oder sechs-wöchentliches Gefängnis.

§ 38 des Gutachtens. „Hier war nur auf die Verschiedenheit aufmerksam zu machen, welche zwischen diesen Paragraphen und dem § 40 in Betreff der in subsidium eintretenden Geldstrafe stattfindet. Da in den Gesetzen allgemein eine Geldstrafe von 50 Rthln. einer Gefängnisstrafe von sechs Wochen gleich erachtet wird, so dürfte dieser Grundsatz auch hier beizubehalten sein.“

Marschall: Wenn Niemand das Wort verlangt so frage ich, ob der Antrag angenommen werden soll? — (Es erhebt sich die Majorität.) — Der Antrag ist angenommen.

Referent (liest vor):

§ 39. Was die Verpflichtung zur Ablegung eidlicher Zeugnisse und die diesen Zeugnissen beizulegende Glaubwürdigkeit betrifft, so findet sowohl in Civil- als Kriminal-Sachen zwischen den Juden und Unseren übrigen Unterthanen kein Unterschied statt.

§ 39 des Gutachtens „unterlag keiner Erinnerung.“

Marschall: Wenn nichts dagegen erinnert wird, so ist dieser Paragraph als angenommen zu erachten.

Referent (liest vor):

§ 40. So lange ein Anderes nicht verordnet wird, vertritt unter Juden die Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und das feierliche Anstecken des Ringes die Stelle der Trauung; das Aufgebot erfolgt durch Bekanntmachung in der Synagoge. — Der die Trauung vollziehende Jude ist verpflichtet, zu prüfen, ob derselben ein gesetzliches Hindernis entgegensteht und, insoweit von ihm hierbei den bestehenden Vorschriften zuwidergehandelt wird, verfällt derselbe in 50 Rthln. fiskalische Geld- oder sechs-wöchentliche Gefängnisstrafe. Für den Fall, daß vorhandene Ehe-Hindernisse ihm vor der Trauung bekannt gewesen sind, wird diese Strafe verdoppelt. — In den zum Bezirk des Ober-Appellationsgerichts zu Köln gehörigen Landestheilen bewendet es

bei den über das Aufgebot und die Vollziehung der Ehe gesetzlich vorgeschriebenen Formlichkeiten.“

§ 40 des Gutachtens. Wenn es auch, die Sache von Seiten der Juden betrachtet, ganz angemessen erscheinen möchte, denselben in Beziehung auf die Formlichkeiten der Ehe volle Freiheit zu lassen, so interessiert doch andererseits der Staat in Betracht der civilrechtlichen Wirkungen der Ehe sehr wesentlich dabei, daß die Formen von der Art sind, daß sie keinen Zweifel in Beziehung auf den Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit und ihre Gültigkeit überhaupt zulassen. Dies scheint die Regierung selbst empfunden zu haben, indem sie den in Rede stehenden Paragraphen mit den Worten einleitete: „So lange ein Anderes nicht verordnet wird.“ Die Abtheilung erachtete es daher für wünschenswerth, daß der in diesen Worten ausgedrückte Vorbehalt gleich im vorliegenden Gesetze erledigt würde, und stimmte dieselbe einstimmig dafür,

daß auch für die Juden die Civilehe eingeführt, insbesondere die für die christlichen Dissidenten erlassene Verordnung vom 30. März d. J. für geltend erklärt werde.

Für den Fall, daß dies geschehe, entstand die Frage, ob nicht auch die Ehe zwischen Christen und Juden freizugeben wäre? Darüber, daß solches zweckmäßig sein möchte, waren sämtliche Abtheilungs-Mitglieder einig, indem ihnen die Ehe zwischen Juden und Christen als das geeignetste Mittel erschien, eine Vermischung derselben herbeizuführen und die Stammes-Sonderung, welche so oft noch Gegenstand der Klage ist, zu beseitigen. Ja, es konnte die Zweckmäßigkeit dieser Mißhehe um so weniger einem Bedenken unterliegen, als sich auch schon in der Denkschrift S. 7 die Ansicht ausgesprochen findet, daß in der bisherigen Unzulässigkeit der Ehe ein Grund der Absonderung der Juden von den Christen zu finden sei. Aber eben so erschien der Abtheilung diese Ehe auch vom religiösen Standpunkte aus unbedingt zulässig. Denn in der christlichen Religion ist kein Glaubenssatz enthalten, welcher die Ehe zwischen Christen und Bekennern einer andern Religion verbietet. Schon das Allg. Landrecht befaßt solches, indem es in § 36 Tit. I. Th. II. disponirt:

Ein Christ kann mit solchen Personen keine Heirath schließen, welche nach den Grundgesetzen ihrer Religion sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen verhindert werden, es also lediglich darauf ankommen läßt, ob auf Seiten des andern, nichtchristlichen Theiles religiöse Hindernisse der Ehe entgegenstehen, und daß Letzteres bei der jüdischen Religion nicht der Fall ist, ergibt das S. 7 der Denkschrift mitgetheilte Gutachten des von Napoleon berufenen Sanhedrins, welches dahin lautet:

Das jüdische Gesetz verbiete unbedingt nur die Ehe der Juden mit den sieben tanaitischen Völkerschäften, mit den Amarithern, Moabitern und Kegyptern. Dieses Verbot sei daher nur auf abgöttische Völker anwendbar, und der Talmud erkläre ausdrücklich, daß als solche die Christen nicht zu betrachten seien, weil sie den wahren Gott anbeteten.

Nur vom kirchlichen Standpunkte aus stellen sich einer solchen Mißhehe Hindernisse entgegen. Denn so wie nach christlichen Religions-Gebräuchen es nicht leicht angänglich sein würde, daß ein Jude von einem Diener der christlichen Kirche getraut werde, so würde andererseits auch von den Christgelehrten der Juden in dieser Beziehung der Mißhehe Bedenken entgegengesetzt werden, indem in dieser Beziehung obiges Gutachten des Sanhedrins ferner lautet:

„Die Meinung der Rabbiner sei indessen allerdings dagegen, da zur Eingehung der Ehe nach dem Talmud gewisse religiöse Ceremonien erforderlich seien, welche nur die Glaubensgenossen verbinden können. Die Heirath sei sonach bürgerlich zwar gültig, werde jedoch von den Rabbinern nicht anerkannt, und es werden die Eheleute sich ohne eine feierliche Ehescheidung trennen dürfen.“

Aber wie schon in der christlichen Kirche Bedenken gegen die Ehe von Personen verschiedener Konfessionen bestehen und der Staat darüber hinweggeht, eben so gut kann er Letzteres bei einer Ehe zwischen Christen und Juden thun, indem er unbekümmert um solche kirchliche Hindernisse die Form der Ehe und deren Wirkungen civilrechtlich bestimmt. Aus diesen Gründen erklärte sich die Abtheilung, mit 12 Stimmen gegen 3, dafür:

daß es dem vereinigten Landtage gefallen möge, bei Sr. Majestät dem Könige die Zulassung der Civil-Ehe zwischen Christen und Juden zu befürworten.

Marschall: Es liegen zwei Anträge vor, die von einander zu unterscheiden sind: ob bei Ehen zwischen Juden und Jüdinnen die Civil-Ehe, und ob sie auch bei Verheirathungen zwischen Juden und Christen gestattet sein soll.

Regierungs-Kommissar Brügge mann: Ich hatte mir bei dem Herrn Marschall die Bitte erlaubt, es möge über den ersten Theil des Gutachtens der Abtheilung zuvörderst der Beschluß einer hohen Versammlung herbeigeführt werden, nämlich über die formale Gültigkeit der Ehe unter Juden selbst. Wenn daran die Frage geknüpft ist, ob die Ehe zwischen Juden und Christen zulässig sei, so erlaube ich mir darüber im Allgemeinen Folgendes zu bemerken. Der vorliegende Gesetzes-Entwurf beschäftigt sich ausschließlich mit Regulierung jüdischer Zustände und Verhältnisse; er verläßt den Kreis der jüdischen Glaubensgenossen nach keiner Seite hin; er schafft jüdische Korporationen, die es lediglich mit Angelegenheiten, die Juden betreffend, zu thun haben sollen. Die Frage aber, ob die Ehe zwischen Juden und Christen zulässig sei, betrifft nicht bloß die Frage, was den Juden zustehen soll, sondern schließt auch die Frage in sich, was den Christen gestattet sein soll. Ueber diesen Punkt hat aber der vorliegende Gesetzes-Entwurf sich gar nicht aussprechen wollen, noch können; er hat konsequent nur jüdische Verhältnisse behandelt und aus diesem Grunde die jetzt angeregte Frage ganz ausgeschlossen. Sie ist auch nicht mit in die Diskussion und Berathung von Seiten des Gouvernements hineingezogen worden, und eben so wenig bin ich für eine solche Diskussion vorbereitet; ich würde

daher kaum in der Lage sein, als Vertreter des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten in eine solche Diskussion einzugehen oder erforderlichen Falls Auskunft zu ertheilen. Ich muß daher die Bitte an die hohe Versammlung richten, zu erwägen, ob die Frage, was den Christen gestattet sein soll, Gegenstand der Diskussion werden könne, und ob nicht dieser Gegenstand in Form einer besonderen Petition an des Königs Majestät gebracht werden müsse. Die Frage über die Zulässigkeit der Ehe zwischen Juden und Christen gehört in Beziehung auf die Christen in das Eherecht, welches in dieser Bestimmung Bestimmungen für sämtliche Unterthanen der Monarchie zu geben hat und wo auch diese Frage weiterer Entscheidung entgegengeführt werden wird.

Abgeordn. Graf Renard: Was der geehrte Rath der Krone uns hier gesagt hat, bezieht sich nach meiner Ansicht lediglich auf die Frage: soll ein Antrag auf die Zulässigkeit einer Civil-Ehe zwischen Juden und Christen die Form und die Abstimmungsregel einer Petition oder eines Amendements zu einer Proposition annehmen? Insofern muß ich dem geehrten Rath der Krone vollkommen beipflichten, daß es eine Petition ist, die wir hier bei Gelegenheit der Berathung über die Proposition anknüpfen. Ehe ich aber näher mich auf die Sache einlasse, muß ich fragen, ob die Versammlung geneigt ist, mich anzuhören und darauf einzugehen, wenn nicht, so werde ich mich des Wortes enthalten.

Marschall: Es ist ein Vorschlag, den die Abtheilung in ihrer Majorität gemacht hat, also muß er zur Berathung kommen.

Abgeordneter Graf Renard: Ich habe schon im Allgemeinen den Antrag auf vollkommene unbeschränkte Emancipation der Juden formirt und bleibe bei diesem allgemeinen Antrage stehen; ich bin aber mit der Ansicht, sowohl des Hrn. Marschalls als der Versammlung in der Art nicht einverstanden, daß wir uns überhaupt auf bestimmte Fragen über einzelne Momente eingelassen haben, über einzelne Rechte, einzelne Pflichten und einzelne Maßnahmen. Ich bin mit mir selbst dadurch in Zwiespalt gerathen, da ich mehrmals nicht genau wußte, ob ich meiner Ansicht getreu bleibe, wenn ich mich in solche Spezialitäten einließ, oder ob ich von meinem Pfade abweiche. Da nun aber der Gegenstand einmal angeregt ist, so müssen wir uns auch weiter darauf einlassen, ich wünsche nur zuvörderst, daß der religiöse Standpunkt eines einzelnen Juden und einzelnen Christen hier ganz verlassen werde. Ich hätte überhaupt gewünscht, daß die Frage den religiösen Standpunkt gar nicht berührt und sich bloß auf den Rechtspunkt eingelassen hätte. Wenn nun aber einmal der religiöse Standpunkt in Frage gezogen worden, so muß ich noch etwas darüber zu äußern mir erlauben. Ich hätte gern Hebräisch lernen mögen, um den Talmud in der Ursprache zu lesen, um mich mit seinen Lehren gründlich vertraut zu machen und diese Lehren bei der Versammlung vertreten zu können; allein mein Kopf ist zu alt und zu grau, um noch zu lernen, und ich muß daher um Vergebung bitten, wenn es nicht geschehen ist. Einer Ueberzeugung bin ich mir aber doch bewußt, eine Wahrheit ist mir klar, nämlich daß im mosaischen Gesetze nichts enthalten sein kann, was dem Gesetze der Liebe und der Gerechtigkeit widerspreche, denn wäre so etwas darin enthalten, so wäre das ein großer Irrthum, aber ein Dogma, auf einem großen Irrthum basirt, hätte nicht Jahrtausende bestehen können. Nehme ich nun an, daß auch der mosaische Glaube das Gesetz der Liebe und Gerechtigkeit anerkennt, so sehe ich nicht ein, warum nicht eine civilrechtliche Ehe zwischen Juden und Christen stattfinden soll, als Sühnemittel nationalen Hasses. Ich glaube nicht, daß die Gesetzgebung von der unbedeutenden Majorität, die mitunter sogar in eine Minorität überging, Veranlassung nehmen werde, den von uns gestellten Anträgen Folge zu geben, ich wünschte aber, daß sich eine so große Majorität für die civilrechtliche Ehe zwischen Juden und Christen ausspräche, daß das Gouvernement bewegen werden könnte, darauf einzugehen. Im Allgemeinen muß ich auf meine früheren Aeußerungen zurückkommen und erklären, daß es gar nicht meine Meinung ist, das Judenthum zu privilegiren, sondern die Juden zu emanzipiren.

Abg. Tschöcke: Wenn ich mich bei der bereits vier Tage lang dauernden Diskussion nicht weiter theiligt habe, als durch Abgebung meiner Stimme, so sehe ich mich doch jetzt gedrungen, meine Ansicht in Bezug auf den vorliegenden Paragraphen auszusprechen, namentlich in Bezug auf die von der geehrten Abtheilung gemachten beiden Vorschläge, die dahin gehen: daß für die Juden ebenfalls die Gesetze der Civil-Ehe erlassen werden, wie für die christlichen Dissidenten, und in Bezug auf den zweiten Vorschlag, daß nämlich eine Verheirathung zwischen Juden und Christen stattfinden möge. Meine Ansicht will ich mit Folgendem motiviren: Nichts, meine Herren, ist wohl natürlicher, als die Verschiedenheit und der Wechsel der Meinungen und Neigungen der Menschen; beide sind entweder momentan und spurlos vorübergehend oder bleibend und in diesem Falle für das menschliche Geschick, oft für

das ganze Leben des Menschen entscheidend. Unter diese letzteren darf wohl gerechnet werden die Neigung eines jungen Mannes zu einem Wesen des anderen Geschlechts, eine Neigung, mit der Absicht verbunden, sich mit ihm zu verehelichen und dadurch sein Lebensglück zu gründen. Nun sollte man glauben, einer solchen Neigung, verbunden mit einer solchen Absicht, könne nach göttlichen und menschlichen Rechten nichts entgegenstehen; dem ist aber nicht so. Die Landesgesetze behindern eine solche Verbindung, sie behindern sie aber nicht darum, weil der eine oder andere Theil Grundsätze sich angeeignet hat, die mit der Moral, den guten Sitten und bürgerlichen Pflichten, oder aber mit der Verehrung eines alleinigen wahren Gottes in Widerspruch stehen, sondern lediglich deshalb, weil der Jude eine andere Form der Gottesverehrung hat, weil er des Glaubens lebt, in welchem er erwachsen und erzogen ist, und bei diesem Glauben sein zeitliches, ewiges Glück zu finden hofft. Ich glaube daher, daß demnach nichts nothwendiger sei, als ein Antrag auf Beseitigung eines solchen Gesetzes und die Erlassung eines besseren, humaneren an dessen Stelle. Es ist vielseitig schon angeführt worden im Laufe der Woche, daß die schroffe Sonderung der Juden die Ursache dessen ist, worüber sie sich beklagen, und daß sie sich durch ihre Eigenthümlichkeiten allzu sehr vom Christen unterscheiden. Sie sind ferner der Arbeitscheu, des Wuchers und Betruges beschuldigt worden, ich habe hierüber nicht zu entscheiden. Insofern aber dies Alles gegründet ist, halte ich es für ein Motiv mehr für die von mir ausgesprochene Ansicht, d. h. für die Annahme der beiden gestellten Anträge. Ich erkläre mich sonach mit beiden Vorschlägen einverstanden, weil ich die volle Ueberzeugung habe, daß die schroffe Absonderung der Juden, die Abweichung ihrer Sitten und Gebräuche von denen der Christen durch gegenseitige Verehelichung mit diesen am schnellsten und sichersten beseitigt werden würden, sicherer als durch die besten Missionsprediger.

Nachdem nun der Gegenstand von dem Standpunkte sowohl der jüdischen Religions-Gesetze als auch der christlichen Gesetzgebung aus mannigfach beleuchtet worden, namentlich aber von katholischer Seite gegen eine Zulassung der Civil-Ehe zwischen Juden und Christen protestirt worden war, schritt man zur Abstimmung.)

**Marshall:** Die Frage wird so gestellt: Soll für die Juden die Civil-Ehe eingeführt und insbesondere die für die christlichen Dissidenten erlassene Verordnung vom 30. März d. J. hierauf für geltend erklärt werden? — (Durch Aufstehen der Mitglieder zeigt sich eine überwiegende Majorität für die Bejahung der Frage.) — Wir kommen jetzt zum zweiten Gegenstand, nämlich auf die Bitte, die bei dieser Gelegenheit an Se. Majestät gerichtet werden soll und dahin geht, daß die Ehe zwischen Juden und Christen zugelassen werden soll. Es ist bemerkt worden, daß dies ein Gegenstand sei, der nicht in ein Gesetz, das nur von den Verhältnissen der Juden handle, gehöre. Da dies kein formeller Einwurf ist, so kann darüber nicht meine Entscheidung, sondern die der hohen Versammlung stattfinden. Bevor wir auf das Materielle der Frage eingehen, frage ich daher, ob sie sich hier damit beschäftigen will? — (Die Bejahenden erheben sich auf den Wunsch des Marshalls, und durch eine Zählung stellt sich das Ergebnis heraus, daß die Versammlung mit 227 gegen 189 sich dafür entschlossen hat, sich mit diesem Gegenstande zu beschäftigen.)

**Abgeordn. von Auerwald:** Ich muß mir, bevor ich mich zur Abstimmung fähig halte, eine Frage an den Herrn Regierungs-Kommissar zu richten erlauben, nämlich, auf welcher Bestimmung es beruht, wenn in den fraglichen Angelegenheiten anders als nach der Festsetzung des Allgemeinen Landrechtes verfahren wird; denn erst wenn wir wissen, ob Bestimmungen der Art vorhanden sind, und wir dieselben kennen, kann es sich darum handeln, Anträge auf Abänderung zu machen; aber das Landrecht besagt: (Nicht eine Stelle des Allg. Landrechtes.) Es muß also erklärt werden, ob und aus welchen Gründen dieser Vorschrift, welche Ausdehnung in der Art gegeben wird, daß Personen, die sich den christlichen Ehegesetzen unterworfen haben, gehindert werden können, in den Stand der Ehe zu treten, oder deren Ehe getrennt werden kann. Es ist ein Fall angeführt worden von Personen, die in einem fremden, aber christlichen Lande getraut waren, und deren Ehe hier getrennt wird; ich muß annehmen, daß Personen, die in einem christlichen Lande nach christlichem Gebrauch getraut sind, den christlichen Gesetzen sich zu unterwerfen sich nicht verhindert gefunden haben; ich glaube, es müßten bestimmte Indizien vom Gegentheile vorliegen, wenn man dies annehmen und in Folge der Bestimmungen des Landrechtes solche Ehen trennen wollte. Es ist aber nothwendig, zu erfahren, ob wirklich Bestimmungen existiren, durch welche die Behörden dazu berechtigt waren, oder ob es nur in der individuellen Ansicht der Behörden gelegen hat, wenn die landrechtlichen Bestimmungen in einem weiteren Umfange ausgelegt sind, als dem ursprünglichen Sinne derselben entsprechend scheint.

**Regierungs-Kommissar Brüggemann:** Ich kann nur wiederholen, was ich bereits im Anfange der Diskussion geäußert habe, daß dieser Gegenstand nicht mit in Berathung gezogen worden ist, als das Gesetz bearbeitet wurde, daß ich also auch nicht instruit bin, über diese Frage überhaupt eine Aeußerung auszusprechen; noch weniger bin ich aber im Stande, über eine spezielle gerichtliche Untersuchung mich zu äußern, da dieselbe mir amtlich ganz unbekannt geblieben ist. Wäre die vorliegende Frage bei Bearbeitung des Gesetzes mit in den Kreis der Berathung gezogen worden, so würde dieser spezielle Fall gewiß nicht unbeachtet geblieben und ich in den Stad gesetz worden sein, die geforderte Aufklärung zu ertheilen, wozu ich aber in dem vorliegenden Falle nicht im Stande bin.

**Referent Sperling:** Seitens der Abtheilung erlaube ich mir bemerklieh zu machen, daß dieser Umstand in Gegenwart des Herrn Ministerial-Kommissars zur Berathung gezogen, der Königsberger Fall namentlich speziell vorgetragen und erörtert worden ist, und daß dem Herrn Kommissar noch andere Beispiele aus dem Lande angeführt worden ist.

**Abgeordn. von Auerwald:** Da der Herr Kommissar es nicht für angemessen gehalten hat, sich auf diesen Punkt, obgleich er in der Abtheilung verhandelt war, genügend vorzubereiten, um darüber Auskunft ertheilen zu können, so richte ich die Bitte an ihn, dies in der nächsten Zukunft zu thun, und erlaube mir den Antrag, daß die Frage bis dahin ausgesetzt werde, denn ich fühle mich vollkommen unfähig, einen Antrag auf eine Bestimmung an Se. Majestät den König zu richten, von der ich nicht weiß, ob sie nicht schon existirt und nur wegen mißverständlicher Anwendung vielleicht eine Deklaration bedarf. Ich würde das für einen Antrag in die Luft hineinhalten und fühle mich dazu nicht berechtigt, glaube aber berechtigt zu sein, von dem Gouvernement in solchen Fällen eine bestimmte und deutliche Antwort zu fordern, nicht über Ansichten und Theorien, wie man zu glauben scheint, sondern über die Lage der Gesetzgebung im Verhältniß zu ihrer Anwendung seitens der Behörde. Ich stelle also den Antrag, diese Frage zurückzustellen, bis wir die nöthige Auskunft erhalten.

**Regierungs-Kommissar Brüggemann:** Ich bemerke hierauf, daß in der Abtheilung allerdings über den Gegenstand gesprochen worden ist; ich habe aber mehrmals dort amtliche Aeußerungen, welche ich in derselben ausgesprochen habe, ausdrücklich von einzelnen nicht-amtlichen Aeußerungen unterschieden, welche ich im Interesse der Sache thun zu können glaubte. Ob das in dem vorliegenden Falle geschehen ist, weiß ich nicht, habe aber nicht sagen können, daß die fragliche Ehe mit Recht getrennt sei, weil ich heute noch nicht weiß, daß sie wirklich getrennt worden ist. Uebrigens erkläre ich, daß ich die verlangte Auskunft nicht verweigert habe, weil ich sie nicht geben will, sondern weil ich sie nicht geben kann und eine Instruktion für diesen speziellen Fall mir amtlich nicht zu Theil geworden ist. Ich kann also unmöglich eine Auskunft ertheilen, die ich nicht besitze; aber wenn beschlossen werden sollte, daß diese Auskunft erbeten werde, so werde ich dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten darüber Vortrag halten und dann ohne Zweifel in die Lage versetzt werden, die Auskunft zu ertheilen.

**Abgeordn. von Saucken-Julienfelde:** Nach den Worten, die ich so eben von dem Herrn Kommissar gehört, kann ich nicht wissen, was er als Privatmann oder als Vertreter des Ministeriums im Ausschusse gesprochen hat; ich weiß aber, daß dieser Fall speziell erzählt wurde und der Herr Kommissar ausdrücklich sagte, es sei von Rechts wegen auf Nicht-Anerkennung der Ehe in Königsberg angetragen worden. Das habe ich gehört und Andere auch. Es wurde ferner und zwar von dem Herrn Kommissar gesagt, daß im Großherzogthum Sachsen-Weimar die Civil-Ehe zwischen Juden und Christen rechtlich eingeführt sei, wengleich noch kein Fall der Art vorgekommen wäre.

**Regierungs-Kommissar Brüggemann:** Heute kann man noch nicht sagen, daß sie rechtlich getrennt worden sei, weil mir gänzlich unbekannt ist, daß die Trennung vom Gericht ausgesprochen worden wäre.

**Referent Sperling:** Das definitive richterliche Urtheil ist zwar noch nicht ergangen, aber auf Verfügung des Ministeriums ist der Eheprokurator zur Klage geschritten. Die Sache ist also im Gange, — (Zeichen der Ueberraschung.) — sogar das erste Erkenntniß publizirt, nur, wie gesagt, noch nicht rechtskräftig. Wie es ausgefallen, weiß ich nicht, jedenfalls geht aber daraus hervor, daß das Gouvernement der Ansicht ist, daß die Ehe zwischen Juden und Christen nach den bestehenden Gesetzen nicht statthaft sei. Es ist dies, wie ich gehört habe, von Sr. Maj. dem Könige Allerhöchselfelbst ausgesprochen worden, da der eine Theil dieser Eheleute sich an Se. Majestät gewendet hatte. Ich glaube also, daß wir durchaus nicht vorzeitig handeln, wenn wir eine Bitte an Se. Majestät richten. Um den Bedenken abzuwehren, welche stattfinden, möchte ich allenfalls den Zusatz zum Antrage der Abtheilung vor-

schlagen: „Wenn es nach den bisherigen Gesetzen nicht statthaft sein sollte.“

**Abgeordn. Graf Schwerin:** Ich kann nicht absehen, was uns die Aussetzung der Diskussion bis zu einer späteren Sitzung nützen soll. Die Auskunft, die wir vom Herrn Kommissar verlangt haben über den speziellen Fall und vielleicht erlangen können, kann in der Lage der Sache durchaus nichts ändern. Mag der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten in dem speziellen Fall den Eheprokurator angewiesen haben, die Scheidungsklage einzuleiten, oder nicht, das ist ohne Einfluß, denn der Minister ist nicht Gesetzgeber und hat daher keine gesetzliche Interpretation zu geben. Wenn der jetzige Minister eine solche Autorisation giebt, so kann der nächste Minister sagen, es ist kein Grund vorhanden. Eben so ist der Fall auch durch die Gerichte noch nicht entschieden, denn der Herr Referent sagt selbst, er sei noch darüber zweifelhaft, ob in erster Instanz bereits Erkenntniß ergangen, in zweiter Instanz aber gewiß nicht. Also liegt auch kein Urtheil der Gerichte vor. Die Bestimmung des Landrechtes spricht auch nicht klar aus, daß eine solche Ehe nicht statthaft sei, wie der Abgeordnete von Berlin vorher des Weiteren ausgeführt hat, und aus diesen Gründen kann ich für jetzt durchaus keine Veranlassung finden, eine Bitte an Se. Majestät den König zu richten, auszusprechen, daß etwas erlaubt sei, von dem noch nicht das Gegentheil nachgewiesen ist.

**Marshall:** Es ist der Antrag gestellt worden, die Beschlußnahme darüber, ob gebeten werden soll, eine Civil-Ehe zwischen Juden und Christen zuzulassen, auszusetzen, bis nähere Erklärungen vom Herrn Kommissar eingegangen sind. Diejenigen, welche für die Aussetzung sind, bitte ich aufzustehen. — Es ist dem nicht beigetreten worden. — Nun werde ich die Frage stellen: Soll der Antrag der Abtheilung angenommen werden, welcher dahin geht, daß zwischen Christen und Juden die Civil-Ehe zugelassen werde? — (Mehrere Stimmen tragen auf Abstimmung mittelst Namensaufrufs an.) — Es ist auf namentliche Abstimmung angetragen worden. — Andere Stimmen: Nein! Nein! Das kann nicht auf diese Weise entschieden werden, sondern ich muß fragen, ob die gehörige Anzahl von Mitgliedern dem beitrifft. Ich bitte diejenigen, welche wollen, daß durch Namensaufruf abgestimmt werde, aufzustehen. — Es muß namentlich abgestimmt werden. — Ich bitte, daß die Herren ihre Plätze einnehmen und sich ruhig verhalten, sonst kann nicht abgestimmt werden. — Die Frage ist: Soll Se. Majestät der König allerunterthänigst gebeten werden, die Bestimmung zu erlassen, daß zwischen Christen und Juden die Civil-Ehe zugelassen werde? — (Abstimmung.)

**Marshall:** Das Ergebnis der Abstimmung ist folgendes: Die Frage ist mit 281 Stimmen gegen 142 bejaht.

**Abgeordn. Graf Renard:** Der Abgeordnete des Reisser Wahlbezirks, von Gilgenheim, ist bei den namentlichen Abstimmungen stets als abwesend angeführt; ich glaube aber, daß diese Bezeichnung nicht richtig ist, weil sein Stellvertreter anwesend; wie ich ihn kenne, so bin ich überzeugt, daß es ihm sehr angenehm sein wird, wenn bei seinem Namen immer steht „fehlt.“ Dies wollte ich zur Berichtigung mittheilen.

**Referent Sperling (liest vor):**  
Abschnitt 1 des § 41 des Gesetz-Entwurfs:

„§ 41. Ausländische Jüdinnen erlangen durch die Verehelichung mit inländischen Juden die Rechte, welche das gegenwärtige Gesetz giebt, jedoch nur auf vorgängigen Nachweis darüber, daß die Verehelichung diesseitiger Jüdinnen mit Juden des betreffenden Auslandes dort ebenfalls gesetzlich zugelassen ist. Bis dahin ist die Trauung untersagt. Die ausnahmsweise Gestattung des Aufenthaltes im Inlande vor Führung dieses Nachweises hängt von der Genehmigung des Ministers des Innern ab.“

**Abschnitt 1 des § 41 des Gutachtens:** „Hier werden einzelne Personen, die auswärtigen Jüdinnen, für die Gesetzgebung ihrer Staaten gewissermaßen verantwortlich gemacht. Diese Bestimmung ermangelt aller Begründung. Die Retorsion, welche zwischen Staaten in allen übrigen Verhältnissen immer mehr Zeit verliert, ferner zum Nachtheile diesseitiger Juden, welche ihr Lebensglück in der Heirath einer auswärtigen Jüdin begründen wollen, gelten zu lassen und gar neu einzuführen dürfte sich noch weniger rechtfertigen lassen. Die Abtheilung erklärte sich daher gegen die Disposition des in Rede stehenden Abschnitts und wünschte einstimmig, daß es in dieser Beziehung bei der Bestimmung der §§ 17, 18 des Edikts vom 11. März 1812 verbleibe, welche lauten:

- § 17. Ehehindernisse können inländische Juden unter sich schließen, ohne hierzu einer besonderen Genehmigung oder der Lösung eines Trauscheines zu bedürfen, insofern nicht nach allgemeinen Vorschriften die von Anderen abhängige Einwilligung oder Erlaubniß der Ehe überhaupt erforderlich ist.
- § 18. Eben dieses findet statt, wenn ein inländischer Jude eine ausländische Jüdin heirathet.“

**Marshall:** Verlangt Jemand das Wort? Wo nicht, so stelle ich die Frage, ob in dem ersten Abschnitt statt § 41 die §§ 17 und 18 des Edikts vom 11. März 1812 eintreten sollen? — Die Frage wird mit großer Majorität bejaht.)

**Referent Sperling (liest vor):**  
„Abschnitt 2 des § 41 des Gesetz-Entwurfs: Die Trauung eines ausländischen Juden mit einer Inländerin darf nur dann erfolgen, wenn neben den durch die bestehenden Gesetze (Fortsetzung in der zweiten Beilage.)“



# Zweite Beilage zu No 145 der Breslauer Zeitung.

Freitag den 23. Juni 1847.

bereits vorgeschriebenen Erfordernissen auch noch zuvor ein gehörig beglaubigtes Attest der Orts-Obzigkeit seiner Heimat beigebracht und der Polizei-Obzigkeit des Wohnorts der inländischen Jüdin vorgelegt worden, nach welchem es ihm, seinen Landesgesetzen zufolge, erlaubt ist, eine gültige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Braut in diesseitigen Landen zu schließen, so daß bei seiner Rückkehr in die Heimat der dortigen Mitaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinde nichts im Wege steht.

Abchnitt 2 des § 41 des Gutachtens: „Der Abchnitt 2 gab zu keiner Bemerkung Veranlassung.“

Referent Sperling (liest vor):

„§ 42. Zur Niederlassung ausländischer Juden bedarf es vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde der Genehmigung des Ministers des Innern. — Ausländische Juden dürfen ohne eine gleiche Genehmigung weder als Rabbiner und Synagogen-Beamte, noch als Gewerbs-Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Diensthöten angenommen werden. Die Ueberschreitung dieses Verbots zieht gegen die betreffenden Inländer und den fremden Juden, gegen Letzteren, sofern er sich bereits länger als sechs Wochen in den diesseitigen Staaten aufgehalten hat, eine fiskalische Geldstrafe von 20 bis 300 Thaler oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe nach sich. — Fremden Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise und zum Betriebe erlaubter Handelsgeschäfte, nach näherem Inhalte der darüber bestehenden polizeilichen Vorschriften, gestattet. In Betreff der Handwerksgehilfen, bewendet es jedoch bei den Bestimmungen der Ordre vom 14. Oktober 1838 (Gesetz, S. 503) und den mit auswärtigen Staaten besonders geschlossenen Verträgen.“

Referent Sperling (liest vor):

„§ 43. Die über die Schulverhältnisse einzelner jüdischer Korporationen ergangenen Vorschriften und besonders getroffenen Anordnungen bleiben bis zur Tilgung dieser Schulden in Kraft. Ueber die Aufhebung und Ablösung der noch bestehenden persönlichen Abgaben und Leistungen der Juden an Kammererzien, Grundherren, Institute etc., bei denen es zur Zeit sein Bewenden behält, wird weitere Bestimmung vorbehalten.“

Referent Sperling (liest vor):

„§ 44. Die Bestimmungen des ersten Abschnitts dieses Gesetzes, welche die Juden des Großherzogthums Posen auszubehnen.“

Referent Sperling (liest vor):

„§ 45. Desgleichen finden die Vorschriften der §§ 16 bis 34 Abschnitt 1. über das Kultuswesen, über die Armen- und Krankenpflege, so wie über die Schul-Angelegenheiten und wegen der Vorbereitung jüdischer Knaben zu einem nützlichen Berufe, auch hier Anwendung. Diejenigen jüdischen Schulen, welche nach § 10 der Verordnung vom 1. Juni 1833 als öffentliche jüdische Schulen errichtet worden sind, bleiben als solche bestehen, so lange nicht eine anderweitige Einrichtung von den Regierungen für nothwendig erachtet wird.“

Referent Sperling (liest vor):

„§ 46. Die bisherige Unterscheidung der jüdischen Bevölkerung des Großherzogthums Posen in naturalisirte und nichtnaturalisirte Juden, so wie die daraus hervorgehende Verschiedenheit der Rechte beider Klassen, bleibt zur Zeit noch bestehen.“

Referent Sperling (liest vor):

„§ 47. Zu den allgemeinen Erfordernissen der Naturalisation gehört: 1) ein fester Wohnsitz innerhalb des Großherzogthums Posen, 2) völlige Unbescholtenheit des Lebenswandels, 3) die Fähigkeit und Verpflichtung, sich in allen öffentlichen Angelegenheiten, Willens-Erklärungen, Rechnungen und dergleichen ausschließlich der deutschen Sprache zu bedienen. Von diesem Erforderniß kann der Ober-Präsident auf den Antrag der Regierung dispensiren, 4) die Annahme eines bestimmten Familien-Namens.“

Referent Sperling (liest vor):

„§ 48. Die Bestimmungen des ersten Abschnitts dieses Gesetzes, welche die Juden des Großherzogthums Posen auszubehnen.“

Referent Sperling (liest vor):

schlusse beruht, daß die wohlthätigen Folgen mehrgedachter Verordnung, so weit sie in die Erscheinung getreten, nicht den Beschränkungen, welche die gedachte Verordnung mit sich geführt, sondern vielmehr allein der freieren Bewegung, die darin den Juden im bürgerlichen Leben eingeräumt ist, und den Verordnungen zuzuschreiben ist, welche in den Juden ein gewisses Selbstgefühl und Liebe zum Vaterlande zu erwecken geeignet waren. Dafür spricht die Erfahrung, daß, wie überhaupt die Civilisation der Staatsbürger mit der Freisinnigkeit der Gesetzgebung Hand in Hand geht, auch die Juden da auf einer allgemein höheren Bildungsstufe stehen, wo sie einer humaneren Gesetzgebung sich erfreuen, und in denjenigen Landestheilen am wenigsten von ihren christlichen Mitbürgern sich unterscheiden, wo sie die Gesetzgebung den Letzteren am nächsten gestellt hat. Immerhin mögen, meinte man, die Juden in dem Großherzogthum Posen noch auf einer anderen Bildungsstufe stehen, als die Juden in den anderen Landestheilen, so läßt sich doch mit Sicherheit annehmen, daß sie auf keiner niedrigeren Stufe stehen, als diejenige war, auf welcher die Juden der alten Provinzen im Jahre 1812 sich befanden. So wie diese das Ebitz vom 11. März ertragen konnten, werden die Juden des Großherzogthums Posen auch für die Verordnung, welche jetzt emaniren soll, reif und empfänglich sein. Bei solcher Betrachtung konnte die Abtheilung nicht die Ansicht gewinnen, daß die Juden im Großherzogthum Posen ferner noch nach besonderen Ausnahmeseiten zu behandeln seien, dies um so weniger, als sich ein großer Theil ihrer früher zu dem ehemaligen Herzogthume Warschau mit gehörigen Stammesgenossen, deren Wohngebiete den Regierungs-Bezirken Frankfurt und Marienwerder zugeschlagen sind, längst sich der Wohlthaten der Gesetzgebung der alten Provinzen erfreuen, ohne daß daraus ein Nachtheil für den Staat hervorgegangen, und die Anträge der Provinzialstände des Großherzogthums Berücksichtigung finden müssen. Dieselbe sprach sich einstimmig dahin aus:

daß an Sr. Majestät den König die Bitte gerichtet werde, die Bestimmungen des ersten Abschnitts dieses Gesetzes, welche die Juden des Großherzogthums Posen auszubehnen.

Nichtsdestoweniger hielt die Abtheilung sich aber verpflichtet, über den Inhalt des Entwurfs eventuell sich auszusprechen, indem sie dabei von dem Gesichtspunkte auszugehen zu müssen glaubte, daß, wenn schon die Juden im Großherzogthum Posen beschränkenden Bestimmungen überhaupt unterworfen sein sollen, es doch darauf ankommen müsse, wenigstens diejenigen einzelnen Bestimmungen hervorzuheben, welche ihr dem Staats-Interesse widersprechend erscheinen. In dieser Beziehung mußte sie nun namentlich vor Allem den Wunsch aussprechen, daß die bestehenden bürgerlichen Korporations-Verbände, den Anträgen der Regierungen zu Posen und Bromberg gemäß, so bald als möglich in solche, welche sich lediglich auf die Kultus-Angelegenheiten der Juden beziehen, umgewandelt und dann auch allgemein den bezeichnenden Namen Synagogen-Gemeinden, wie in den andern Provinzen, erhalten möchten. Ein Hinderniß für diese Umgestaltung schien ihr in den Schulverhältnissen der jetzigen Judenschaften nicht enthalten zu sein, weil letztere nach Inhalt der Verordnung vom 1. Juni 1833 lediglich nach den früheren Synagogen-Verbänden gebildet sind. Nach Voraussichtigung dessen war bei § 44 nichts weiter zu erinnern.“

(Aus der nun folgenden Rede des Geheim. Regierungsrathes v. Werdeck aus Berlin heben wir folgenden aufklärenden Passus hervor.)

„Ich bin im Allgemeinen bei dem vorliegenden Gesetz-Entwurfs, das kann ich nicht leugnen, in einem gewissen Zwiespalt mit mir gewesen, weil ich Bedenken gehabt habe, einem Volksstamme, aus dem viele weise und gute Männer hervorgegangen sind, meine Anerkennung dadurch zu versagen, daß ich mich habe dagegen erklären müssen, ihnen die volle politische Geltung einzuräumen; in Beziehung auf die posener Juden, welche als nicht naturalisirt bezeichnet worden sind, befinde ich mich jedoch in einem solchen Zwiespalt nicht. Ich würde es sehr bedenklich finden, wenn wir nach dem Gutachten der Abtheilung diese Klasse der Juden, beiläufig ein gutes Drittel sämmtlicher Juden der Monarchie, 65,000 an der Zahl, sofort emancipiren wollten. Es ist bisher mit einer gewissen Vorsicht verfahren worden. Die Zahl der emancipirten Juden in Posen beträgt gegen 14,000; dies hat aber die Folge gehabt, daß sie sich in großer Zahl in die angrenzenden Provinzen vertheilt haben. In der Denkschrift ist gesagt worden, daß die Auswanderung gegen 600 betragen habe. Ich gestehe, daß ich mich veranlaßt sehen dürfte, darüber nähere Erläuterung von dem Herrn Kommissar zu erbitten. Ich erinnere mich sehr wohl, daß in den ersten Jahren nach der Publikation des Ebitz von 1833 gegen 100 Familienhäupter in die Kreise der Neumark einwanderten, und jedes solches Familienhaupt zog unter gewissen Modifikationen eine gewisse Anzahl von anderen Juden nach sich. Diese Einwanderung wurde damals als große Kalamität betrachtet, weil sich die Bevölkerung nicht überzeugen konnte, daß den Leuten derjenige Grad von Intelligenz und Tüchtigkeit, den wir bei unseren einheimischen Juden gewöhnt sind, bewohnen. Noch vielmehr aber würden wir diese Kalamität vermehren, wenn wir jener Klasse der nichtnaturalisirten Juden des Großherzogthums Posen ohne Weiteres die Freizügigkeit, die nothwendiger Weise mit der Gleichstellung mit der übrigen christlichen Bevölkerung zusammenhinge, einräumen wollten. Nun muß ich bemerken, daß Fälle vorgekommen sind — ich erinnere nur an Einen berühmten Vorfall, der sich vor 10 oder 12 Jahren zugetragen hat — daß ganze Ortschaften im Großherzogthum Posen, welche von Juden

bewohnt waren, weil man den dortigen Behörden nicht zutrauen dürfte, daß sie mit der gehörigen Energie verfahren würden, cernirt plötzlich von den Landesbehörden umstellt, ein großer Theil der Einwohner aufgehoben und zur Kriminal-Untersuchung gezogen wurden. Ich frage, ob es im Interesse einer weisen Politik, im Interesse der Gerechtigkeit gegen die christliche Bevölkerung wäre, wenn aus gewissen anerkenntnisswerthen, aber meines Erachtens doch mißverstandenen philanthropischen Ansichten eine solche Volksmasse sich auf die übrigen Provinzen ausgießen sollte.“

(Es ließen sich nun verschiedene Redner, die meisten waren aus dem Großherzogthum Posen, für und gegen das Gutachten vernehmen, besonders suchte der Oberbürgermeister Naumann aus Posen die eben angeführten Gründe zu widerlegen.)

Referent (liest):

„§ 45. Desgleichen finden die Vorschriften der §§ 16 bis 34 Abschnitt 1. über das Kultuswesen, über die Armen- und Krankenpflege, so wie über die Schul-Angelegenheiten und wegen der Vorbereitung jüdischer Knaben zu einem nützlichen Berufe, auch hier Anwendung. Diejenigen jüdischen Schulen, welche nach § 10 der Verordnung vom 1. Juni 1833 als öffentliche jüdische Schulen errichtet worden sind, bleiben als solche bestehen, so lange nicht eine anderweitige Einrichtung von den Regierungen für nothwendig erachtet wird.“

Referent (liest vor):

„§ 46. Die bisherige Unterscheidung der jüdischen Bevölkerung des Großherzogthums Posen in naturalisirte und nichtnaturalisirte Juden, so wie die daraus hervorgehende Verschiedenheit der Rechte beider Klassen, bleibt zur Zeit noch bestehen.“

Referent (liest vor):

„§ 47. Zu den allgemeinen Erfordernissen der Naturalisation gehört: 1) ein fester Wohnsitz innerhalb des Großherzogthums Posen, 2) völlige Unbescholtenheit des Lebenswandels, 3) die Fähigkeit und Verpflichtung, sich in allen öffentlichen Angelegenheiten, Willens-Erklärungen, Rechnungen und dergleichen ausschließlich der deutschen Sprache zu bedienen. Von diesem Erforderniß kann der Ober-Präsident auf den Antrag der Regierung dispensiren, 4) die Annahme eines bestimmten Familien-Namens.“

Referent (liest vor):

„§ 48. Die Bestimmungen des ersten Abschnitts dieses Gesetzes, welche die Juden des Großherzogthums Posen auszubehnen.“

Referent (liest vor):

„§ 49. Die Bestimmungen des ersten Abschnitts dieses Gesetzes, welche die Juden des Großherzogthums Posen auszubehnen.“

Referent (liest vor):

„§ 50. Die Bestimmungen des ersten Abschnitts dieses Gesetzes, welche die Juden des Großherzogthums Posen auszubehnen.“

Referent (liest vor):

„§ 51. Die Bestimmungen des ersten Abschnitts dieses Gesetzes, welche die Juden des Großherzogthums Posen auszubehnen.“

Referent (liest vor):

Stimmungen nicht hervortreten, weil es zu unnötigen Debatten führen würde, wenn man jeden einzelnen Punkt berathen wollte. Meines Dafürhaltens kommen wir am besten darüber hinweg, wenn der Herr Marschall die Bewogenheit haben wollte, vorerst die Prinzipalfrage zur Abstimmung zu bringen, ob die Proposition angenommen werde oder nicht. Erklärt sich die hohe Versammlung dafür, daß sie gar keine spezielle Gesetzgebung für Posen für nützlich oder nothwendig erkennt, so ist die spezielle Verathung überflüssig.

Marschall: Zu Anfang der gegenwärtigen Verathung ist der Antrag gestellt worden, das ganze Gesetz zu verwerfen. Ich habe auf den Schluß verweisen müssen, weil die hohe Versammlung sich nicht entbrechen kann, über eine königliche Proposition abzusprechen, ohne sie vorerst durchzugehen. Was von dem Ganzen gilt, gilt auch von einzelnen Abschnitten der Proposition. Die hohe Versammlung wird die einzelnen Paragraphen begutachten müssen, weil sie nicht wissen kann, ob Sr. Majestät das Gesetz will fallen lassen, und weil es dem Gouvernement jedenfalls wünschenswerth sein muß, zu verstehen, welches die Wünsche und Ansichten der Versammlung über die einzelnen Bestimmungen desselben sind. Ob die Frage auf gänzliche Verwerfung jetzt oder später gestellt wird, und ob die event. Verathung vorher oder nachher stattfindet, ist gleich. Ich muß also bei dem bereits begonnenen Verfahren bleiben.

Referent (liest vor):  
§ 48. Unter diesen Voraussetzungen sollen in die Klasse der naturalisirten Juden nur diejenigen aufgenommen werden, welche den Nachweis führen, daß sie entweder einer Wissenschaft oder Kunst sich gewidmet haben und solche dergestalt betreiben, daß sie von ihrem Ertrage sich erhalten können;  
oder ein landliches Grundstück von dem Umfange besitzen und selbst bewirtschaften, daß dasselbe ihnen und ihrer Familie den hinreichenden Unterhalt sichert,  
oder in einer Stadt ein nachhaftes stehendes Gewerbe mit einiger Auszeichnung betreiben,  
oder in einer Stadt ein Grundstück von wenigstens 2000 Thlr. an Werth schuldenfrei und eigenthümlich besitzen,  
oder daß ihnen ein Kapital-Vermögen von wenigstens 5000 Thlr. eigenthümlich gehört,  
oder daß sie ihrer Pflanzpflicht als einjährige Freiwillige, resp. durch dreijährigen Dienst wirklich genügt und gute Führungs-Atteste erhalten,  
oder durch patriotische Handlungen ein besonderes Verdienst um den Staat sich erworben haben,  
oder endlich diejenigen, welche aus anderen Provinzen Unserer Monarchie ihren Wohnsitz in das Großherzogthum Posen verlegen.

§ 48 des Gutachtens. Da es jedenfalls wünschenswerth ist, daß der Unterschied zwischen naturalisirten und nicht naturalisirten Juden, so bald es möglich, aufhöre und außer den aufgeführten Spezial-Fällen noch viele andere vorkommen können, in welchen die nichtnaturalisirten Juden der Naturalisation würdig sind, so schien es der Abtheilung angemessen, dem Ermessen der Orts-Polizei-Behörden größeren Spielraum zu geben, und dies um so weniger bedenklich, als die Naturalisations-Patente nach vorgängiger Prüfung der obwaltenden Verhältnisse durch die Regierungen erteilt werden. Es wünscht also die Abtheilung, daß am Schlusse dieses Paragraphen noch der Zusatz gemacht werde:  
„oder von den Orts-Polizei-Behörden als geeignet dazu erachtet werden.“

Marschall: Zuerst muß ich fragen, ob der Antrag der Abtheilung angenommen werden soll, der dahin geht, daß den Bedingungen, unter denen die Naturalisation erfolgen kann, hinzugefügt werde: „Wenn die Ortspolizeibehörde den Juden als geeignet dazu findet.“ Diejenigen, welche diesem Antrage beitreten, bitte ich aufzustehen. — (Wird von der Mehrheit angenommen.)

— Nunmehr werde ich das von dem Berliner Abgeordneten Schauf gemachte Amendement zur Abstimmung stellen, welches dahin geht, daß die Worte: „mit einiger Auszeichnung“ wegzulassen seien. Diejenigen, welche die Frage bejahen wollen, bitte ich aufzustehen. (Da das Resultat der Abstimmung sich nicht klar zu Tage legt, wird durch die Ordner die Zählung vorgenommen.) — Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes: Das Amendement ist mit 242 gegen 124 Stimmen angenommen. Da nicht ganz zwei Drittel vorhanden sind, so müssen die Gründe der Minorität angegeben werden.

Marschall: Hiernach wäre nun die Frage, ob der Paragraph mit den beschlossenen Abänderungen angenommen werde? (Der Paragraph wird angenommen.)

Referent Sperling liest:  
§ 49. Die Juden, welche den im § 48 verlangten Nachweis führen, sollen von der Regierung des Bezirks, in welchem sie wohnen, mit Naturalisations-Patenten versehen werden.“ — Von der Abtheilung wurde er gebilligt.

Marschall: Ist gegen den Paragraphen etwas zu bemerken? Wenn nichts bemerkt wird, so ist er angenommen.

Referent Sperling (liest vor):  
§ 50. Ehefrauen nehmen an den Rechten, welche ihre Ehemänner durch die Naturalisation erlangt haben, Theil.

Diese Rechte verbleiben ihnen auch nach Auflösung der Ehe bis zur etwa eintretenden Verheirathung mit einem nicht-naturalisirten Juden. Geschiedene, für den schuldigen Theil erklärte Ehefrauen verlieren die lediglich durch ihre Verheirathung erworbenen Rechte der Naturalisation.  
§ 50 des Gutachtens. „Die Gründe, welche die Auflösung eines ehelichen Verhältnisses motiviren und herbeiführen, sind zu sehr persönlicher Natur, als daß sie auf andere Verhältnisse, namentlich die Beziehungen der Ehegatten zum Staats-Verbande, unmittelbare Anwendung leiden können. Hat der Staat einer nicht naturalisirten Jüdin die Naturalisation einmal deshalb bewilligt, weil sie einen naturalisirten Juden geheirathet hat, so müssen nothwendig auch für ihn besondere Gründe eintreten, welche ihn zur Entziehung dieses einmal zugestandenen Rechts veranlassen können. Daher stimmt die Abtheilung mit zwölf Stimmen gegen vier für den Wegfall des Schluß-Satzes: „Geschiedene, für den schuldigen Theil erklärte Ehefrauen verlieren die lediglich durch ihre Verheirathung erworbenen Rechte der Naturalisation.“

Marschall: Verlangt Jemand hierüber das Wort? Wenn Niemand das Wort verlangt, so frage ich, ob der Antrag der Abtheilung angenommen werden soll? Die ihn annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen. (Viele erheben sich.) — Die Majorität ist vorhanden. Referent Sperling (liest vor):

§ 51. Die mit der Naturalisation verbundenen Rechte gehen ohne Weiteres verloren, wenn der Richter gegen einen naturalisirten Juden auf Verlust der National-Kokarde erkannt hat. Außerdem können jene Rechte der Naturalisation durch Plenarbeschluß der Regierung entzogen werden, sobald das Naturalisations-Patent auf Grund wider besseres Wissen gemachter unrichtiger Angaben erlangt ist, desgleichen in allen denjenigen Fällen, in welchen nach §§ 16 und 20 der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 das Bürgerrecht entzogen werden muß oder von den Stadtbehörden entzogen werden kann. Gegen das die Entziehung festsetzende Resolüt der Regierung ist der Rekurs an den Minister des Innern zulässig, derselbe muß jedoch binnen einer Wöchigen präklusivischen Frist nach Eröffnung des Resoluts bei der Regierung angemeldet werden.“

§ 51 des Gutachtens. „Zwei Mitglieder fanden, da die Naturalisation keine besonderen Vorzüge, sondern nur allgemeine Rechte der christlichen Staatsbürger und auch diese nur zum Theil verleiht, ihrem Rechtsgefühl es nicht entsprechend, daß ein der National-Kokarde oder des Ehrenbürgerrechts verlustig erklärter Jude härter bestraft werde und auch solcher allgemeinen Rechte verlustig gehen soll, deren die christlichen Staatsbürger in gleichen Fällen theilhaftig bleiben. Indes wurde ihnen von den übrigen Mitgliedern nicht beigegeben, und erklärte sich demnach die Abtheilung in ihrer Majorität für die unveränderte Beibehaltung des Paragraphen.“

Marschall: Ist zu diesem Paragraphen etwas zu bemerken? Da nichts bemerkt wird, so ist der Paragraph angenommen.

Referent Sperling (liest vor):  
§ 52. Ueber diejenigen jüdischen Einwohner der Provinz Posen, welche sich zur Aufnahme in die Klasse der Naturalisirten noch nicht eignen, sind, wie bisher, vollständige Verzeichnisse zu führen.“ — Erüht durch die Abtheilung keinen Angriff.

Marschall: Ist gegen den Paragraphen etwas zu bemerken? Es wird nichts bemerkt, also ist der Paragraph angenommen.

Referent Sperling (liest vor):  
§ 53. Auf den Grund derselben ist von der Orts-Polizeibehörde jedem Familienvater oder einzelnen volljährigen und selbstständigen Juden ein mit der Nummer des Verzeichnisses versehenes Certificat zu erteilen, welches, insofern es Familien umfaßt, die Namen der sämtlichen Mitglieder derselben enthalten muß und nach der jährlichen Revision mit einem Wisa versehen oder berichtigt wird.“ — Erüht ebenfalls keinen Angriff durch die Abtheilung.

Marschall: Es ist nichts bemerkt worden.

Referent Sperling (liest vor):  
§ 54. Alle noch nicht naturalisirten, mit Certificaten versehenen Juden sind folgenden besonderen Beschränkungen unterworfen:

- a) Vor zurückgelegtem 25ten Jahre ist ihnen die Schließung einer Ehe, wenn nicht der Ober-Präsident in dringenden Fällen dazu besondere Erlaubniß erteilt hat, nicht zu gestatten.
- b) Sie sollen ihren Wohnsitz in der Regel und mit Ausnahme der weiter unten unter c. angegebenen Fälle nur in Städten nehmen. Zu Gewinnung des städtischen Bürgerrechts sind sie nicht fähig.
- c) Auf dem Lande dürfen sie nur dann ihren Wohnsitz nehmen, wenn sie entweder einen Bauerhof erwerben oder pachten und denselben selbst bewirtschaften, oder wenn sie sich bei ländlichen Grundbesitzern als Dienstboten oder zum Betriebe einzelner Zweige des landwirtschaftlichen Gewerbes, z. B. als Brenner oder Brauer vermiehen;
- d) das Schankgewerbe darf ihnen nur auf den Grund eines besonderen Gutachtens der Orts-Polizeibehörde hinsichtlich ihrer persönlichen Qualifikation von der Regierung, jedoch niemals auf dem Lande, gestattet werden. Der Einkauf und Verkauf im Umherziehen ist ihnen unbedingt untersagt.
- e) Darlehnsgefächte dürfen sie nur gegen gerichtliche aufgenommene Schuldenkunde, bei Strafe der Ungültigkeit, abschließen.
- f) Schuldansprüche derselben für verkaufte berauschende Getränke haben keine rechtliche Gültigkeit.

§ 54 des Gutachtens. Die Bestimmung, daß Darlehnsgefächte der Juden nur dann rechtsverbindlich sein sollen, wenn sie durch gerichtliche Urkunden verbrieft sind, wurde nicht nur in Beziehung auf die Juden, denen von Christen oft Darlehne abgefordert werden, als hart, sondern auch in Beziehung auf die Christen, so weit es dabei auf deren

Schutz abgesehen ist, als demoralisirend erachtet, und erklärten sich neun Mitglieder gegen sieben für den Wegfall des Punktes e.

Marschall: Verlangt Jemand das Wort? Eine Stimme: Ich wollte mir nur erlauben, bei Punkt a eine Bemerkung zu machen.

Marschall: Erst will ich fragen, ob Jemand über Punkt e sprechen will. Der Antrag der Abtheilung geht dahin, daß der Punkt e wegfalle; späterhin wird der andere Punkt zur Verathung gezogen werden. Wenn Niemand das Wort verlangt, so werde ich fragen, ob der Antrag der Abtheilung, der dahin geht, daß Punkt e wegfalle, angenommen wird. Diejenigen, welche dafür stimmen, bitte ich, aufzustehen. Es ist Majorität dafür vorhanden.

Eine Stimme (vom Plage aus): Ich habe zu Punkt a zu bemerken, daß, weil es schon in der Praxis angenommen ist, daß den weiblichen Juden die Verheirathung vor dem 24ten Jahre verboten ist, sie nicht hier besonders erwähnt zu werden brauchen.

Marschall: Der Vorschlag geht dahin, daß die Jüdinnen von der Bestimmung, welche der Paragraph enthält, ausgenommen werden sollen.

Referent Sperling: Es wird also statt „Juden“ gesagt werden müssen: „Juden männlichen Geschlechts.“

Marschall: Wird dem beigegeben? Ich bitte die, welche beitreten, aufzustehen. Ist mit einfacher Majorität angenommen. Ist sonst gegen den Paragraphen etwas zu erinnern? (Es meldet sich Niemand.) Also angenommen.

Referent Sperling (liest vor):

§ 55. Zu ihrer Verheirathung bedürfen nichtnaturalisirte Juden eines Brauscheins, der ihnen von Seiten des Landraths stempel- und kostenfrei erteilt werden soll, sobald sie sich darüber ausweisen, daß sie das 24ste Lebensjahr erreicht haben oder die Dispensation des Ober-Präsidenten von dieser Beschränkung heibringen.“

§ 56. Von dem in Abschnitt I. in Betreff der bürgerlichen Verhältnisse der Juden getroffenen Bestimmungen sind diejenigen des

§ 35 wegen Zulassung zu unmittelbaren und mittelbaren Staats-, Kommunal- und akademischen Lehramtern z. und des

§ 37 wegen des Gewerbebetriebes auf die naturalisirten Juden des Großherzogthums Posen, dagegen die Bestimmungen der

§ 36 wegen der ständischen Rechte, des Patronats zc.

§ 38 wegen der Familiennamen, Führung der Handelsbücher zc.,

§ 39 wegen der jüdischen Zeugen-Eide,

§ 40 wegen der bei Trauungen unter den Juden zu beobachtenden Vorschriften,

§ 41 wegen der Ehen zwischen inländischen und fremden Juden,

§ 42 wegen der Niederlassung und des Aufenthalts fremder Juden, auf alle dortigen Juden Anwendung.“

Das Gutachten lautet:

§ 56. Wie das Gouvernement kein Bedenken gefunden hat, die Bestimmungen wegen der öffentlichen Ämter, welche für die Juden der übrigen Landestheile gelten sollen, auf die naturalisirten Juden des Großherzogthums Posen in Anwendung zu bringen, eben so wenig konnte die Abtheilung Bedenken tragen, ihre Vorschläge zu § 36 wegen der ständischen Rechte, der Jurisdiction und des Patronats auf eben dieselben ausdehnen, und geht ihr Wunsch dahin, daß, was in dieser Beziehung von dem Plenum zu § 36 beschlossen werden sollte, auch in Betreff der naturalisirten Juden des Großherzogthums Posen für geltend erklärt werde.“

Marschall: Die Abtheilung hat den Vorschlag gemacht, bei diesem Paragraph für die nationalisirten Juden in Posen alles das zu beschließen, was im § 36 angenommen worden ist. Die Hauptfrage ist also: Sollen alle diejenigen Bestimmungen, welche zu § 36 beschlossen worden sind, für die nationalisirten Juden des Großherzogthums Posen angenommen werden? Diejenigen, die diesem Vorschlag beitreten, bitte ich, aufzustehen. — (Wird mit großer Majorität angenommen.)

Referent Sperling (liest vor):  
§ 57. Die naturalisirten Juden bedürfen behufs ihrer Uebersiedelung aus dem Großherzogthum Posen in eine andere Provinz Unserer Monarchie künftig nicht mehr einer besonderen Genehmigung Unseres Ministers des Innern. Dagegen bleiben die bisherigen Beschränkungen in Betreff des Umzugs der nicht naturalisirten Juden in andere Provinzen und ihres zeitweisen Aufenthalts daselbst bestehen.“

(Nachdem der posener Abgeordnete Krause ein Amendement gestellt, welches aber nicht angenommen wurde, machte der Abgeordnete Sadegast aus der Provinz Preußen folgenden Antrag):

„Daß Sr. Majestät allerunterthänigst gebeten werde, in dem neuen Gesetze, die Regulirung der Verhältnisse der Juden betreffend, bestimmt auszusprechen zu wollen, daß es in Betreff der Uebersiedelung der Juden aus einem Landestheil in den anderen künftig so verbleiben soll, wie bisher die Gesetze oder die Praxis bestimmt haben.“ (Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redakteur Dr. J. Nimbs.

Der vierteljährliche Abonnements-Preis für die Breslauer Zeitung in Verbindung mit ihrem Beiblatt: „Die Schlesische Chronik“ ist am hiesigen Orte 1 Thlr. 20 Sgr.; für die Zeitung allein 1 Thlr. 7½ Sgr. Die Chronik allein kostet 20 Sgr. Auswärts kostet die Breslauer Zeitung in Verbindung mit der Schlesischen Chronik (incl. Porto) 2 Thlr. 12½ Sgr.; die Zeitung allein 2 Thlr.; die Chronik allein 20 Sgr.; so daß also den geehrten Interessenten für die Chronik kein Porto angerechnet wird.